

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **3 (1885)**

Heft 120

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Bern, 19. Dezember — Berne, le 19 Décembre — Berna, li 19 Dicembre

Publikationsorgan der eidgenössischen Departemente für Finanzen, Zoll und Handel
Organe de publicité des Départements fédéraux des Finances, des Péages et du Commerce
Organo di Pubblicità dei Dipartimenti federali per le Finanze, i Dazi ed il Commercio

Jährlicher Abonnementspreis Fr. 6. (halbj. Fr. 3). — Abonnements nehmen alle Postämter sowie die Expedition des *Schweiz. Handelsamtsblattes* in Bern entgegen. Abonnement annuel Fr. 6. (Fr. 3 pour six mois). — On s'abonne auprès des bureaux de poste et à l'expédition de la *Feuille officielle suisse du commerce* à Berne. Prezzo delle associazioni Fr. 6. (Fr. 3 per semestre). — Associazioni presso gli uffici postali ed alla spedizione del *Foglio ufficiale svizzero di commercio* a Berna.

Amtlicher Theil. — Partie officielle. — Parte ufficiale.

Bekanntmachungen nach Maassgabe des schweizerischen Obligationenrechtes.
Publications prévues par le Code fédéral des obligations.

Aufforderung.

Die unbekanntenen Inhaber der 5 Prioritätsaktien der Vereinigten Schweizerbahnen Nr. 2174, 2913, 4002, 4003 und 4004 von je Fr. 500 mit den dazu gehörigen Couponsbogen, werden hiemit aufgefordert, genannte Titel binnen einer Frist von 3 Jahren vom Tage der ersten öffentlichen Auskündigung an gerechnet dem Präsidenten des Bezirksgerichts St. Gallen vorzulegen, unter Androhung der Amortisation im Unterlassungsfall.

St. Gallen, 1. November 1885.

Die Bezirksgerichtskanzlei St. Gallen.

Handelsregistereinträge — Inscriptions au Registre du Commerce —
Iscrizioni nel Registro di Commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

NB. Für die auf Löschungen bezüglichen Publikationen wird Kursivschrift verwendet. — Les publications concernant des radiations sont faites en caractères italiques. — Quelle pubblicazioni che riguardano le cancellazioni sono stampate in lettere corsive.

Kanton Zürich — Canton de Zurich — Cantone di Zurigo

1885. 12. Dezember. Die Firma *E. Wimmersberger* in Winterthur (S. H. A. B. 1883, pag. 858) ist in Folge Liquidation des Geschäftes erloschen.

12. Dezember. In der Firma *Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft* in Zürich sind die *Kollektiv-Prokuristen Franz Gerber und Jakob Künzler* ausgetreten (S. H. A. B. 1885, pag. 361); es hat jene dagegen Hans Engel von Seengen (Aargau), wohnhaft in Zürich, ermächtigt, gemäß §§ 39 und 40 ihrer Statuten in Verhinderung des Direktors die Unterschrift per procura zu führen.

12. Dezember. Jacques Brunner von Küssnacht, in Winterthur, und Jakob Bänninger-Ganz von Rorbas, in Bülach, haben unter der Firma *Brunner & C^o, Schweiz. Autotyp-Anstalt* in Winterthur eine Kommanditgesellschaft eingegangen, welche am 1. Dezember 1885 ihren Anfang nahm. Unbeschränkt haftender Gesellschafter ist: Jacques Brunner; Kommanditär ist: Jakob Bänninger-Ganz mit dem Betrage von zwanzigtausend Franken. — Die Firma erteilt Procura an den Kommanditär Jakob Bänninger-Ganz von Rorbas, in Bülach. Natur des Geschäftes: Erstellung von photographischen Autotypplatten für Photographen, Buchdrucker und Lithographen. Geschäftslokal: Paulstraße.

12. Dezember. Johann Jakob Schlumpf von Mönchaltorf, wohnhaft in Wallisellen, ist Alleininhaber der Firma *Joh. Schlumpf* in Riesbach. Natur des Geschäftes: Käse-, Butter- und Milchhandlung. Geschäftslokal: Seefeldstraße Nr. 26.

12. Dezember. Ludwig Notz von und in Zürich ist Alleininhaber der Firma *L. Notz* in Zürich. Natur des Geschäftes: Spezereiwaaren und Delikatessen. Geschäftslokal: Strehlgasse Nr. 1.

12. Dezember. Johannes Zollinger von Hombrechtikon, wohnhaft in Winterthur, ist Alleininhaber der Firma *Jean Zollinger* in Winterthur. Natur des Geschäftes: Landesprodukte und Agenturen. Geschäftslokal: z. Christoffel 462, Metzggasse.

12. Dezember. Jakob Bryner von Bassersdorf, wohnhaft in Wollishofen ist Alleininhaber der Firma *J. Bryner, Sohn*, in Wollishofen. Natur

des Geschäftes: Holz- und Kohlenhandlung. Geschäftslokal: Zum Haumesser Nr. 14.

14. Dezember. Adolf Burger-Fröhlich von Burg, Kt. Aargau, in Winterthur, ist Alleininhaber der Firma *A. Burger-Fröhlich* in Winterthur. Natur des Geschäftes: Cigarren und Tabak en gros und détail. Geschäftslokal: Museumsstraße Nr. 572.

14. Dezember. Anna Amanda Gsell von Brüttsellen-Wangen, wohnhaft in Oberstraß, ist Alleininhaberin der Firma *A. Gsell* in Oberstraß. Natur des Geschäftes: Spezereiwaaren. Geschäftslokal: Friedenstraße Nr. 1. — Die Firma erteilt Procura an Wittwe Anna Barbara Gsell geb. von Rütli von Brüttsellen-Wangen, in Oberstraß.

14. Dezember. Die Firma „*J^b Bachmann*“ in Winterthur (S. H. A. B. 1883, pag. 317) ist erloschen. Jakob Bachmann und Albert Herzog, beide von und in Winterthur, haben unter der Firma *Bachmann & Herzog* in Winterthur eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. November 1885 ihren Anfang nahm. Natur des Geschäftes: Couvertsfabrikation und Accidenzdruckerei. Geschäftslokal: Platanenstraße 9.

14. Dezember. Die Firma „*Frau Wittwe Baumann*“ in Winterthur (S. H. A. B. 1883, pag. 829) ist in Folge Verkauf des Geschäftes erloschen. Jakob Gehring von Rümang, wohnhaft in Winterthur, ist Alleininhaber der Firma *Jacob Gehring* in Winterthur. Natur des Geschäftes und Geschäftslokal: Wie bisher.

14. Dezember. Peter Eckert von Hornberg, Großherzogthum Baden, in Zürich, ist Alleininhaber der Firma *Peter Eckert* in Zürich. Natur des Geschäftes: Spezereiwaaren. Geschäftslokal: Thorgasse 6.

15. Dezember. Die Firma *Wilhelm Waser, Müller*, in Zürich (S. H. A. B. 1883, pag. 541) erteilt Procura an Heinrich Waser von und in Zürich.

15. Dezember. Carl Kölla-Naef von und in Stäfa ist Alleininhaber der Firma *C. Kölla-Naef* in Stäfa. Natur des Geschäftes: Eisenwaarenhandlung. Geschäftslokal: Im Gehren.

15. Dezember. Die Firma *M. Zerkowitz* in Zürich (S. H. A. B. 1883, pag. 277) erteilt Procura an Robert Zerkowitz von Wien, in Zürich.

16. Dezember. Jakob Wullschleger-Hoz von Zofingen, wohnhaft in Hottingen bei Zürich, ist Alleininhaber der Firma *Wullschleger-Hoz* in Hottingen bei Zürich. Natur des Geschäftes: Produkte und Agentur. Geschäftslokal: Hottingen, Neptunstraße 7.

16. Dezember. Johann Adolf Bühler von Eritz, Kt. Bern, wohnhaft in Thalweil, ist Alleininhaber der Firma *Adolf Bühler* in Thalweil. Natur des Geschäftes: Oelraffinerie und Spirituosenhandlung. Geschäftslokal: Im Fischer, Tischenloo.

16. Dezember. Die Firma „*Eugen Staub & C^o*“ in Riesbach (S. H. A. B. 1883, pag. 189) ist in Folge Auflösung dieser Kommanditgesellschaft erloschen. Die Liquidation der Passiven ist durchgeführt. Hs. Ulrich Ganz von und in Embrach ist Alleininhaber der Firma *Hs. Ulrich Ganz* in Riesbach. Natur des Geschäftes: Liquidation der Aktiven der frühern Firma *Eugen Staub & C^o*. Geschäftslokal: Riesbach, Seefeldstraße 47. — Die Firma erteilt Procura an Conrad Ganz von Embrach, in Riesbach.

16. Dezember. Die Genossenschaft *Gewerbebank Zürich* hat als neues Mitglied des Vorstandes für den als *Rechnungsrevisor* zurücktretenden *Eduard Graf* gewählt: August Koller von und in Zürich, welcher nunmehr nach Maßgabe der Bekanntmachung im S. H. A. B. Nr. 49 vom 6. April 1883, pag. 373, mit den dort bezeichneten Vorstandsmitgliedern die Kollektivunterschrift führt.

16. Dezember. Die Firma *J. Schoch-Wiedemann* in Wädensweil (S. H. A. B. 1885, pag. 15) hat nebst dem Handel in rohen Häuten und Fellen noch den Alleinverkauf von Carbon-Natron, Koch-, Heiz- und Wärmeapparaten der Carbon-Natron-Heiz-Cie. Alwin Nieske in Dresden für die ganze Schweiz übernommen.

Kanton Bern — Canton de Berne — Cantone di Berna

Bureau Bern.

1885. 14. Dezember. Die Kollektivgesellschaft „Geschwister Ochsenbein“ in Bern (S. H. A. B. 1883, pag. 336) hat sich aufgelöst. Inhaberin der Firma **Rosina Ochsenbein** in Bern ist Rosina Ochsenbein von Fahrni bei Steffisburg, wohnhaft in Bern; die Firma übernimmt Aktiva und Passiva der erloschenen Firma Geschwister Ochsenbein. Natur des Geschäfts: Spezereiwaarenhandlung. Geschäftslokal: Theaterplatz 4.

15. Dezember. Jean Bienz von Rüderswyl, Weinhändler in Olten und Charles Haas von Vesoul, Frankreich, Weinhändler in Basel, haben unter der Firma **Bienz & Haas** in Bern eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Januar 1886 ihren Anfang nimmt. Natur des Geschäfts: Normalwirtschaft zum Berggarten, verbunden mit einer Weinhandlung. Geschäftslokal: Aarberggasse Nr. 40.

Bureau de Courtelary.

16 décembre. Le chef de la maison **Louis Heller**, à Tramelan-dessous, est M. Louis Heller, originaire de Thal (St-Gall), à Tramelan-dessous. Genre de commerce: Fabrication d'horlogerie. Bureau: Tramelan-dessous.

Bureau Thun.

14. Dezember. Die Herren Michael Braiter von Lemberg, Galizien, und Boleslav Limanowski aus Russisch-Polen, beide wohnhaft in Thun, haben unter der Firma **M. Braiter & Co** in Thun eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Mai 1885 begonnen hat. Natur des Geschäfts: Photographie. Geschäftslokale: Bälliz und Allmenstraße.

14. Dezember. Inhaber der Firma **J. Matti** in Thun ist Herr Johannes Matti von Zweisimmen, wohnhaft in Thun. Natur des Geschäfts: Hôtelbetrieb zum Falken und Weinhandlung. Geschäftslokal: Hôtel zum Falken.

14. Dezember. Inhaber der Firma **S. J. Bühler** in Thun ist Herr Samuel Jakob Bühler von Aeschi, Kt. Bern, wohnhaft in Thun. Natur des Geschäfts: Tuch-, Mercerie- und Bonneteriehandlung. Geschäftslokal: Bälliz.

16. Dezember. Inhaber der Firma **Chr. Gerber Sohn** in Thun ist Herr Christian Gerber von Oberlangenegg, wohnhaft in Thun. Natur des Geschäfts: Lumpen- und Knochenhandlung. Geschäftslokal: Beim Grütli an der Frutigstraße.

Kanton Luzern — Canton de Lucerne — Cantone di Lucerna

1885. 14. Dezember. Inhaberin der Firma **Frau Maria Felder** in Ebersol, Gemeinde Hohenrain, ist Frau Maria Felder, geborne Hofstetter, von Escholzmatt, wohnhaft in Ebersol. Natur des Geschäfts: Käs- und Butterhandlung.

14. Dezember. Die Firma **X. Lustenberger-Netzer** in Luzern (S. H. A. B. 1883, Seite 295) erklärt, daß sie als Geschäftsweig außer Spezereihandlung noch Comestibles-Handlung aufgenommen habe.

15. Dezember. Die Firma **Frau Kost** in Sursee (S. H. A. B. 1883, Seite 116) hat ihr Domizil von Sursee nach Luzern verlegt. Der Geschäftsweig ist: Antiquitätenhandlung.

Kanton Schwyz — Canton de Schwyz — Cantone di Svitto

1885. 10. Dezember. Adelrich Benziger, Vater, (Albert) Adelrich Benziger, Sohn, und August (Karl Nicolaus) Benziger, Sohn, sämtliche drei von Einsiedeln und daselbst wohnhaft, haben am 15. März 1885 eine Kollektivgesellschaft eingegangen, unter der Firma **Adelrich Benziger & Co**, Anstalt für kirchliche Kunst und Industrie in Einsiedeln. Natur des Geschäfts: Betrieb der Anstalt für kirchliche Kunst und Industrie.

Kanton Glarus — Canton de Glaris — Cantone di Glarona

1885. 15. Dezember. In die unter der Firma **Kauth & Co** in Schwanden im Handelsregister eingetragene Kommanditgesellschaft (S. H. A. B. 1885, pag. 704) wird Paulus Kundert von Schwanden, wohnhaft in Schwanden, auf 1. Januar 1886 als unbeschränkt haftender Gesellschafter eintreten.

Kanton Freiburg — Canton de Fribourg — Cantone di Friburgo

Bureau Tafers (Bezirk Sense).

1885. 15. Dezember. Inhaber der seit heute entstandenen Einzel-firma **Teigwaarenfabrik Blumisberg J. Zubler-Wydler** in Blumisberg ist Johann Zubler-Wydler von Hunzenschwyl, Kt. Aargau, wohnhaft in Basel. Natur des Geschäfts: Teigwaaren- und Haferkernenfabrikation. — Die Firma Teigwaarenfabrik Blumisberg J. Zubler-Wydler erteilt Prokura an Herrn Hermann Kocher von Büren, Kt. Bern, in Blumisberg.

Basel-Stadt — Bâle-ville — Basilea-Città

1885. 16. Dezember. In Folge Todes des Inhabers sind im Handelsregister des Kantons Baselstadt folgende Firmen von Amtes wegen gestrichen worden:

August Scheuble (S. H. A. B. 1883, pag. 12);

Vve Thoma-Grisanti (S. H. A. B. 1883, pag. 16);

E. Borchers (S. H. A. B. 1883, pag. 791).

16. Dezember. Die Firma **Aug. Christen & Co** in Basel (S. H. A. B. 1884, pag. 553) erteilt Prokura an Johann Affolter von Lütchkofen (Solothurn), wohnhaft in Basel.

Kanton St. Gallen — Canton de St-Gall — Cantone di San Gallo

Bureau St. Gallen.

1885. 14. Dezember. Inhaber der Firma **Ferdinand Blum** in St. Gallen ist Ferdinand Blum von Herxheim, in St. Gallen. Natur des Geschäfts: Stickerei. Geschäftslokal: Damm 25.

Kanton Thurgau — Canton de Thurgovie — Cantone di Turgovia

1885. 14. Dezember. Die Firma „L. Läubli“ in Frauenfeld (S. H. A. B. 1883, pag. 816, ist in Folge Todes des Inhabers erloschen. Inhaber der Firma **Seb. Häfelin**, Kupferschmied in Frauenfeld, ist Sebastian Häfelin

von Klingnau, Kt. Aargau, wohnhaft in Frauenfeld. Natur des Geschäfts: Kupferschmied, Handel in Eisen- und Kupferwaaren und Maschinen.

15. Dezember. Die Firma **A. Burger-Engel** in Amriswil (S. H. A. B. 1883, pag. 760) ist in Folge Umwandlung und Domizilwechsel (Eintragung unter Zürich) hierorts erloschen.

Kanton Tessin — Canton du Tessin — Cantone del Ticino

Ufficio di Bellinzona.

1885. 1^o Dicembre. Proprietari della ditta **Rossi Adolfo e Maria**, in Bellinzona, sono i coniugi Adolfo Rossi, di Paolo, di Arzo, e Maria Rossi, nata Baumann, di Francesco, domiciliati in Bellinzona. Ditta costituita in nome collettivo, ed incominciata il 5 Novembre 1885. Genere di commercio: Calzature.

Kanton Waadt — Canton de Vaud — Cantone di Vaud

Bureau du Sentier (district de la Vallée).

1885. 10 décembre. Par acte sous seing privé du 31 août 1885, il a été formé une association, portant le nom de **Association des marchands de bois du Brassus**. Son but est d'acquérir des bois dans les ventes publiques, pour les répartir entre les associés; son siège est au Brassus et sa durée illimitée à partir du 1^{er} septembre 1885. L'association est composée des marchands de bois qui ont signé les statuts et de ceux qui, sur demande écrite, seront agréés par les $\frac{2}{3}$ des suffrages émis par l'assemblée générale; tout membre pourra se retirer moyennant demande écrite, adressée au comité 3 mois à l'avance, mais il n'aura droit à aucune répartition de fonds; tout membre convaincu d'avoir enfreint les statuts, pourra être exclu de l'association; elle n'a pas de fonds capital, ses ressources se composent des finances d'entrée et des contributions annuelles; elle est administrée par un comité de 3 membres actuellement composé de MM. Lucien Meylan, président, Eugène Aubert, secrétaire-caissier, et Jules-François Piguet, adjoint, tous au Brassus. Ce comité est nommé pour un an par l'assemblée à la majorité absolue des votants. Elle est valablement engagée par les signatures du président et du secrétaire-caissier; en cas d'absence de l'un d'eux, il est remplacé par l'adjoint. Les sociétaires sont exonérés de toute responsabilité individuelle.

Bureau d'Yverdon.

21 novembre. Les raisons ci-après sont radiées d'office:

1^o **E. Corveon**, à Yverdon (boulangerie), par suite de décès du titulaire (F. o. s. du c. 1884, page 554);

2^o **E. Curchod**, à Yverdon (boulangerie), ensuite de départ du titulaire (F. o. s. du c. 1884, page 205);

3^o **Marquerite Guerraz**, à Yverdon (épicerie, lainerie, mercerie), la titulaire ayant quitté Yverdon (F. o. s. du c. 1884, page 162);

4^o **Marie Perrin-Bettex**, à Yverdon (épicerie, mercerie), ensuite de décès de la titulaire (F. o. s. du c. 1884, page 594).

15 décembre. La société en nom collectif „J. Goy“, à Yverdon, publiée dans la F. o. s. du c. du 17 avril 1883, page 440, et qui avait été fondée entre Joseph-François-Laurent Goy et Florentin Petitat, a cessé d'exister ensuite du décès de l'associé Goy. D'un acte instrumenté par le notaire César-E. Bonard, le 9 février 1885, passé entre l'unique héritière du défunt Goy et l'associé Petitat, il résulte que ce dernier a repris l'actif et le passif de l'ancienne maison et qu'il a été autorisé expressément à indiquer dans sa raison qu'il en est le successeur (O. 874). En conséquence le prénommé Florentin Petitat, de Fahy, Jura bernois, domicilié à Yverdon, fait inscrire qu'il est le chef de la maison **F. Petitat, successeur de l'ancienne maison J. Goy**, à Yverdon, ayant pour but le commerce des vins et spiritueux.

16 décembre. La raison **Vve Piaget-Rieff**, à Yverdon (orfèvrerie, bijouterie), publiée dans la F. o. s. du c. du 14 mars 1883, page 284, a cessé d'exister ensuite de décès de la titulaire.

Kanton Neuchâtel — Canton de Neuchâtel — Cantone di Neuchâtel

Bureau de Boudry.

1885. 16 décembre. Sous la dénomination de **Boulangerie par actions de Colombier** et par actes reçus Frédéric-Auguste Jacot, notaire à Colombier, les 9 février 1872, 25 juillet 1877 et 28 avril 1883, il a été fondé une société anonyme dont le siège est à Colombier. L'inscription de cette société a déjà été faite au registre du commerce du district de Boudry le 25 mars 1883 et publiée par extrait dans la F. o. s. du c. le 25 avril 1883, n^o 60, page 478. Le but de la société est de fournir du pain dont le prix soit en rapport avec le prix des céréales et des farines. La société pourra aussi acquérir un ou plusieurs immeubles pour l'établissement d'une boulangerie et des locaux qui seront nécessaires pour l'exploitation de celle-ci ou de tout autre commerce. La durée de la société est prorogée jusqu'au trente-un décembre mil huit cent quatre-vingt-sept. Le capital social entièrement souscrit et versé est de dix-huit mille francs, représenté par 1800 actions nominatives de dix francs chacune. Sur une décision du comité d'administration et de l'assemblée générale des actionnaires le capital-actions pourra être porté au chiffre de fr. 25,000. Toute publication émanant de la société doit être faite par la voie de la Feuille officielle et, cas échéant, par une feuille d'avis du vignoble neuchâtelois. L'assemblée générale et le comité sont convoqués par cartes. La société est administrée par un comité de neuf membres nommés par l'assemblée générale des actionnaires, à la majorité des voix. Ce comité est renouvelé par tiers à l'expiration de chaque année. Les membres sortants sont immédiatement rééligibles. Le président du comité est chargé de surveiller l'exécution des décisions et arrêtés de l'assemblée générale et du comité. Il préside leurs réunions et dirige les débats. Le secrétaire-caissier tient les écritures et la comptabilité de la société et exécute les décisions et les arrêtés de l'assemblée générale et du comité. Le comité est actuellement composé des citoyens Louis Fréchin, président; Frédéric Leuba, vice-président; Edouard Burdet, secrétaire-caissier; Eustache Dzierzanowski, Ariste Rossel, Edouard Apothéloz, Pierre Claudon, Alphonse Renaud et Fritz Henri Troyon, tous domiciliés à Colombier. Les deux contrôleurs de la société pour l'exercice 1885 sont les citoyens Eugène Gaille et Auguste Hauser, domiciliés au même lieu. Bureaux: Maison de la société à Colombier, Rue haute, n^o 397.

16 décembre. Sous la dénomination de **Société du gaz de Colombier** et par actes des 11 septembre 1873, reçu Frédéric Chausson, notaire à Aigle, et 28 novembre 1885, reçu Frédéric Auguste Jacot, notaire à Colombier, il a été fondé une société anonyme dont le siège, *primitivement à Lausanne*, a été transféré à Colombier. L'inscription de cette société a été faite au registre du commerce de Lausanne le 30 mars 1883 et publiée par extrait dans la F. o. s. du c. le 11 mai 1883, n° 68, page 545. Le but de la société est l'exploitation de la concession accordée par la municipalité de Colombier pour l'éclairage et le chauffage de cette localité par le moyen du gaz. La société a été constituée pour le terme de cinquante années à partir du 23 juillet 1873. Le capital social, *primitivement fixé à fr. 90,000*, a été réduit à la somme de **fr. 85,000**, divisée en 170 actions nominatives de fr. 500 chacune, entièrement libérées. L'assemblée générale est convoquée par le conseil d'administration. La convocation se fait par circulaire adressée à chaque actionnaire inscrit sur le registre à souche des actions, dix jours au moins avant celui de l'assemblée. Cette circulaire doit indiquer, outre le lieu, le jour et l'heure de la réunion, les objets qui y seront à l'ordre du jour. Le conseil d'administration est composé de trois membres nommés par l'assemblée générale pour le terme de trois ans. Pour tous les actes à passer le conseil est valablement représenté par la majorité de ses membres ou par le porteur d'une procuration signée par deux de ses membres et extraite des procès-verbaux. Le conseil d'administration est actuellement composé des citoyens Julien Chavannes, banquier à Lausanne, président; Adolphe Paris, propriétaire à Colombier, vice-président, et Paul Miéville, secrétaire à Colombier. Le gérant de la société est nommé pour le terme de trois années par le conseil d'administration; ses fonctions commencent et finissent avec celles de ce dernier. Le gérant est actuellement le citoyen Rod. Gaulis, ingénieur à Lausanne. Les contrôleurs de la société pour l'exercice 1885 sont les citoyens Frédéric Leuba, négociant à Colombier, et F. A. Jacot, notaire au dit lieu. Le directeur de l'usine à gaz est le citoyen F. Ad. Jacot, professeur à Colombier. Bureaux: Maison Fréhelin, quartier de Préla, à Colombier.

Bureau de la Chaux-de-Fonds.

14 décembre. La raison **Albert Simmen**, à la Chaux-de-Fonds, publiée le 22 avril 1884 dans le n° 32 de la F. o. s. du c., page 291, est éteinte ensuite de la renonciation du titulaire.

14 décembre. La raison „**Ducommun-Blanchet**“, à la Chaux-de-Fonds, publiée le 6 juin 1883 dans le n° 83 de la F. o. s. du c., page 666, est éteinte ensuite de la renonciation de la titulaire. La maison **Georges Moritz-Blanchet**, à la Chaux-de-Fonds, dont le chef est Gottfried Georges Moritz allié Blanchet, de Pfaffenhofen (Alsace), domicilié à la Chaux-de-Fonds, reprend l'actif et le passif de l'ancienne maison Ducommun-Blanchet.

Kanton Genf — Canton de Genève — Cantone di Ginevra

1885. 12 décembre. La raison „**S. Reynaud**“, à Genève (publiée dans la F. o. s. du c. de 1884, page 458), a cessé d'exister en suite de renonciation du titulaire et dès le 5 décembre courant. La maison est continuée à dater du 5 décembre et sous la même raison **S. Reynaud**, par Madame Susanne Faure, femme séparée judiciairement quant aux biens et autorisée du sieur Séraphim Reynaud, tous deux domiciliés à Genève. Genre d'affaires: Transports et camionnage. Bureau: 1, Rue des Gares. — La nouvelle maison **S. Reynaud**, à Genève, a donné, dès le jour de sa constitution, procuration au mari de la titulaire, Séraphim Reynaud, sus-dénommé.

12 décembre. Les suivants: Jules Philippe, négociant, domicilié à Genève (où il est déjà inscrit comme négociant en soieries et nouveautés, F. o. s. du c. 1883, page 960), et Etienne Michon allié Bovagne, de Mâcon (Saône-et-Loire), domicilié à Genève, ont constitué à Genève et sous la raison sociale **Michon-Bovagne & Co**, une société en commandite, dans laquelle le sieur Etienne Michon allié Bovagne est seul associé gérant responsable et Jules Philippe associé commanditaire pour une somme de dix mille francs. Cette société, commencée le 15 novembre 1885, a pour objet le commerce des soieries et nouveautés. Bureaux et magasins: 21, Croix d'Or.

14 décembre. La raison „**F^{ve} Abr^{me} Heim**“, à Genève (voir F. o. s. du c. de 1883, page 919), a cessé d'exister ensuite de renonciation de la titulaire et à dater du 1^{er} février 1885. La maison est continuée dès cette date et sous la raison **J. Heim**, par le fils de la titulaire, Jules Heim, de Coligny, domicilié à Genève. Genre de commerce: Boulangerie. Magasin: 10, Rue Verdaine.

14 décembre. En conformité d'un procès-verbal notifié ce jour au bureau du registre de Genève, l'assemblée générale des membres de l'association **La Ruhe, Association Suisse d'Épargne** (F. o. s. du c. 1885, page 387), tenue le 31 août dernier au siège social à Genève, a nommé membres du comité de direction, MM.: Joseph Leclerc, juge au tribunal de commerce et J. Ch^r Girod, économiste à l'hôpital cantonal, tous deux domiciliés à Genève. Les sus-dits remplacent le premier comme secrétaire et le second comme vice-secrétaire, MM.: Camille Béraud et F. Nagy, lesquels ne font plus partie de la direction.

II. Besonderes Register — II. Registre spécial — II. Registro speciale

Eintragungen: — Inscriptions: — Iserizioni:

Kanton Zürich — Canton de Zurich — Cantone di Zurigo

1885. 16. Dezember. Wittve Louise Sophie Clara Bauer, geb. Hülsberg, Pensiongeberin, von Altena-Preußen, wohnhaft in Zürich, geboren 24. September 1863.

Kanton Luzern — Canton de Lucerne — Cantone di Lucerna

1885. 13. Dezember. Johann Imboden, geboren 3. Dezember 1843, Landwirth, von Ringgenberg, Interlaken, wohnhaft in Lieli bei Kleinwangen.

**Schweizerische Fabrik- und Handelsmarken.
Marques suisses de fabrique et de commerce.**

Vom eidg. Amt vollzogene Eintragungen:
Enregistrements effectués par le Bureau fédéral:

Den 14. Dezember 1885, 2 Uhr Nachmittags.

No 1504.

S. Levaillant, Grosshändler,
Basel.



Gerösteter Kaffee.

Den 14. Dezember 1885, 2 Uhr Nachmittags.

No 1505.

J. E. Kunkler, Ingenieur,
Basel.



**Photographische Trockenplatten
(Bromsilber-Emulsions-Platten; Plaques sèches au
gélantino-bromure d'argent).**

Le 16 décembre 1885, à neuf heures avant-midi.

No 1506.

Aeby & Landry, fabricants,
Madretsch.



Boîtes et mouvements de montres.

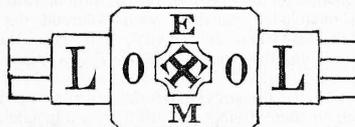
Marques étrangères de fabrique et de commerce.

Enregistrement effectué par le Bureau fédéral:

Le 15 décembre 1885, à cinq heures après-midi.

No 663.

Otto Lelm, importateur et exportateur,
Paris.



**Appareil dit „Autocopiste noir“, pâtes autographiques
encres d'aniline, feuilles merveilleuses chromatographi-
ques, pâtes „Congo“ en gélatine caoutchoutée pour
rouleaux d'imprimerie, et autres articles faisant l'objet
de son commerce.**

Erhöhung der Notenemission der Bank in Luzern.

Mittelt Schlußnahme vom 18. Dezember 1885 hat der Bundesrath der **Bank in Luzern** die Bewilligung zur Erhöhung ihrer gegenwärtigen Notenemission von 3,000,000 Fr. auf **3,500,000 Fr.** unter der nach Art. 12^a des Bundesgesetzes vom 8. März 1881 geleisteten Deckung durch Werthschriften, ertheilt.

Bern, den 18. Dezember 1885.

Eidg. Finanzdepartement.

Elévation de l'émission de billets de la Banque à Lucerne.

Par décision du 18 décembre 1885, le conseil fédéral a accordé à la **Banque à Lucerne** d'élever son émission de billets de banque de 3,000,000 fr. à **3,500,000 fr.** ensuite de la couverture faite par un dépôt de titres, conformément à l'art. 12^a de la loi fédérale du 8 mars 1881.

Berne, le 18 décembre 1885.

Département fédéral des finances.

Bekanntmachung.

Infolge mehrfacher, von Seite des Handels- und Speditoren-Standes kundgegebener Wünsche, hat der Bundesrath unterm 13. November eine die Verordnung vom 10. Oktober 1884 modifizierende, neue Verordnung betreffend die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande erlassen, welche am 1. Januar 1886 in Kraft zu treten hat.

Dieselbe enthält neben einigen unwesentlichen Punkten die neue Bestimmung in Art. 3, daß die Gattung der Waare fortan nur nach Wortlaut und Nummer des statistischen Warenverzeichnisses zu deklarieren sei, während laut bisheriger Vorschrift, neben diesen Angaben, noch diejenige der Tarifnummer erforderlich war.

Behufs Durchführung dieser Erleichterung hat das Zolldepartement eine neue umgearbeitete Ausgabe des statistischen Warenverzeichnisses erscheinen lassen. In derselben findet sich Letzteres dem Zolltarif angepaßt, in der Weise, daß die **Angaben für die Statistik zugleich auch als Deklaration für den Zollbezug dienen können.**

Nebstdem ist für eine Reihe von Positionen die Werthdeklaration bei der Einfuhr beseitigt worden.

Das neue Warenverzeichnis hat, wie die Verordnung vom 13. November, mit dem 1. Januar 1886 in Kraft zu treten.

Exemplare dieses Imprimats (Zolltarif und statistisches Warenverzeichnis), welchem als Anhang die bundesrätliche Verordnung beigelegt ist, sind bei dem Bureau für Handelsstatistik (altes Inselgebäude) in Bern, bei den Zolldirektionen Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne, Genf, sowie bei den Hauptzollstätten zum Preise von 50 Centimes per Stück zu beziehen. Wird Zusendung per Post gewünscht, so sind der Bestellung 55 Ct. in Postmarken beizulegen.

Bern, im November 1885.

Eidg. Zolldepartement.

Avis.

Ensuite du désir exprimé à diverses reprises par le commerce, le conseil fédéral a adopté le 13 courant, pour entrer en vigueur le 1^{er} janvier 1886, une nouvelle ordonnance concernant la statistique du commerce de la Suisse avec l'étranger, modifiant celle du 10 octobre 1884.

Outre quelques points d'une importance secondaire, cette nouvelle ordonnance contient à l'art. 3 la prescription qu'à l'avenir la nature de la marchandise ne sera désignée que par la dénomination et par le numéro du répertoire statistique, tandis que jusqu'ici les prescriptions exigeaient, outre ces données, l'indication du numéro du tarif.

En vue de la mise à exécution de cette facilité, le département des péages a fait remanier le répertoire des marchandises pour la statistique et on a fait paraître une nouvelle édition dans laquelle le répertoire est adapté au tarif des péages de telle façon que les **données pour la statistique peuvent aussi servir de déclaration pour la perception des droits de péages.**

En outre la déclaration de la valeur à l'importation a été supprimée pour toute une série de rubriques.

Le nouveau répertoire des marchandises entrera en vigueur dès le 1^{er} janvier 1886, de même que l'ordonnance du 13 novembre 1885.

On peut se procurer cet imprimé (tarif des péages fédéraux et répertoire pour la statistique des marchandises), auquel est annexée l'ordonnance fédérale, au **bureau pour la statistique du commerce** (ancien hôpital de l'île) à Berne, et aux directions d'arrondissement de Bâle, Schaffhouse, Coire, Lugano, Lausanne et Genève, ainsi que dans les principaux bureaux de péages. Le prix de l'exemplaire est fixé à 50 centimes et doit, en cas de demande d'expédition par la poste, être joint à la demande, ainsi que 5 centimes pour l'affranchissement de l'envoi.

Berne, novembre 1885.

Département fédéral des péages.

Nichtamtlicher Theil. — Partie non officielle.

Parte non ufficiale.

Bundesversammlung. An den Nationalrath st. eine Petition gelangt, des Inhalts, der Bund möge Maßnahmen treffen, damit eine gehörige **Versorgung der invalid gewordenen Fabrikarbeiter** stattfinden könne.

Durch Interpellation von Seite des Herrn Nationalrath **Keller** (Zürich) ist der Bundesrath eingeladen worden, noch während der gegenwärtigen Session zu berichten, bis wann er gedenke, den eidg. Räten seine Anträge bezüglich Kündigung des **deutsch-schweizerischen Handelsvertrages** vorzulegen.

Der Ständerath hat die auf Handel und Industrie bezüglichen **Budgetposten** ebenfalls gutgeheißen. Demgemäß dürfen im folgenden Jahre folgende Ausgaben gemacht werden: Für Förderung von Handel und Gewerbe 40,000 Fr. (1885: 50,000 Fr.), für gewerbliche Berufsbildung 220,000 Fr. (1885: 150,000 Fr.), für Handelsregister und Handelsamtsblatt 38,500 Fr. (1885: 39,500 Fr.), für Maaß und Gewicht 7000 Fr. (1885: ebenso), für das Fabrikwesen 28,000 Fr. (1885: ebenso), für Schutz des gewerblichen Eigenthums 5000 Fr. (1885: ebenso), für Kontrilierung von Gold- und Silberwaren 5000 Fr. (1885: ebenso).

Die bekannte Petition betreffend Vermehrung der Zahl der **Fabrikinspektoren** ist vom Ständerath im Sinne des nationalrätlichen Beschlusses erledigt worden.

Assemblée fédérale. Il est parvenu une pétition au **conseil national** en faveur de mesures à prendre par la Confédération pour pourvoir à ce que l'existence des **invalides de l'industrie** soit assurée d'une manière convenable.

Une interpellation de M. le conseiller national **Keller** (Zurich) invite le conseil fédéral à annoncer encore au cours de la session actuelle, quand il a l'intention de soumettre aux chambres fédérales ses propositions concernant la dénonciation du **traité de commerce entre l'Allemagne et la Suisse.**

Les postes du **budget** pour 1886 relatifs au commerce et à l'industrie ont été également approuvés par le conseil des Etats. Les sommes suivantes seront donc consacrées, l'année prochaine, à cette branche de l'administration, savoir: 40,000 fr. (1885: 50,000 fr.) au développement du commerce et de l'industrie; 220,000 fr. (1885: 150,000 fr.) à l'enseignement professionnel des arts et métiers; 38,500 fr. (1885: 39,500 fr.) au registre et à la feuille du commerce; 7000 fr. (1885: même somme) aux poids et mesures; 28,000 fr. (1885: même somme) à la surveillance du travail dans les fabriques; 5000 fr. (1885: même somme) à la protection de la propriété industrielle; 5000 fr. (1885: même somme) au contrôle des ouvrages d'or et d'argent.

La pétition, déjà mentionnée, concernant l'augmentation du nombre des **inspecteurs des fabriques**, a été écartée par le conseil des Etats, comme elle l'avait été par le conseil national.

Convention monétaire. Voici le texte de l'**acte additionnel**, par lequel l'adhésion de la Belgique à la dite convention s'est effectuée.

Article premier. Le gouvernement belge adhère à la convention monétaire signée à Paris, le 6 novembre 1885, entre la Suisse, la France, la Grèce et l'Italie, ainsi qu'à la déclaration et à l'arrangement qui y sont annexés.

De leur côté, les gouvernements de la Suisse, de la France, de la Grèce et de l'Italie prennent acte de l'adhésion du gouvernement belge et y donnent leur assentiment.

Art. 2. La Banque nationale de Belgique recevra les pièces d'argent de 5 francs des pays de l'union dans des conditions identiques à celles où elle reçoit les pièces belges de 5 francs d'argent, pendant la durée de la convention, telle qu'elle est déterminée, pour la Banque de France, par l'article 3 de la convention.

Art. 3. Le contingent des pièces d'argent de 2 fr., de 1 fr., de 50 cts. et de 20 cts. qui peuvent être frappées et émises par la Belgique dans les conditions des articles 4 et 9 de la convention, est fixé à 35'800,000 francs. Seront imputées sur cette somme les quantités déjà émises jusqu'à ce jour par le gouvernement belge. Exceptionnellement, la Belgique est autorisée à fabriquer des monnaies de ces catégories, jusqu'à concurrence de cinq millions de francs, au moyen de pièces de 5 francs d'argent qu'elle refonderait.

Art. 4. Par dérogation partielle aux stipulations des articles 3 et 4 de l'arrangement annexé à la convention du 6 novembre, sont arrêtées les dispositions transactionnelles suivantes:

Si, à la date du 15 janvier indiquée au paragraphe 3 de l'article 3 du dit arrangement, le gouvernement français se trouve, après la compensation opérée, détenteur d'un solde de pièces belges de 5 francs d'argent, ce solde sera divisé en deux parties égales. Le gouvernement belge sera tenu au remboursement de la moitié de ce solde, conformément à l'article IV de l'arrangement.

Il s'engage à n'apporter à son régime monétaire aucun changement qui pourrait entraver le rapatriement de l'autre moitié par la voie du commerce et des échanges. Cet engagement aura une durée de cinq ans à partir de l'expiration de l'union. La Belgique pourra y mettre fin en acceptant l'obligation de rembourser cette seconde moitié dans les conditions prévues par l'article IV de l'arrangement. Dans tous les cas, le gouvernement belge se réserve la faculté d'apporter à sa législation monétaire les changements qui seraient introduits dans la législation monétaire française.

Le gouvernement belge garantit que le solde ne dépassera pas 200 millions de francs. S'il y avait un excédant, il serait remboursé dans les conditions prévues par l'article IV de l'arrangement.

Dans le cas où le gouvernement belge se trouverait, au contraire, lors de la dissolution de l'union, détenteur d'un solde de pièces françaises de 5 francs en argent, le gouvernement français se réserve la faculté de réclamer de la Belgique l'application des dispositions stipulées au présent article.

Art. 5. Les gouvernements français et italien se réservent la faculté de réclamer l'application des dispositions stipulées à l'article précédent pour le règlement de leurs comptes réciproques, au moment de la dissolution de l'union, le maximum du solde étant fixé entre eux au même chiffre de 200 millions de francs.

Art. 6. La Belgique s'engage à rembourser à la Suisse successivement, à vue, en pièces suisses de 5 francs en argent ou en pièces d'or de 10 francs et au dessus, frappées dans les conditions de la convention, et cela dès le commencement de l'année qui suivra l'expiration de la dite convention, tous les envois de pièces de 5 francs en argent émises par la Belgique et retirées de la circulation en Suisse. Le montant de chacun de ces envois ne sera pas inférieur à 1 million, ni supérieur à 2 millions de francs; le solde final pourra seul être inférieur à 1 million de francs. Toutefois, les remboursements à effectuer en or ou en pièces suisses de 5 francs en argent par le gouvernement belge au gouvernement fédéral suisse, pour le retrait des pièces belges de 5 francs en argent, ne pourront excéder la somme de 6 millions de francs.

Si le solde à liquider excédait la somme de 6 millions de francs, la Belgique s'engage à n'apporter à son régime monétaire aucun changement de nature à entraver le rapatriement du dit excédant par la voie du commerce ou des échanges, et cela pendant une période de cinq ans, à partir de l'expiration de l'union, ou pendant telle période qui sera convenue entre la France et la Belgique dans le même but.

Art. 7. En cas de dissolution de l'union, les livraisons de numéraire ou de valeurs à opérer, pour l'exécution de l'arrangement annexé à la convention du 6 novembre, s'effectueront en France, à Paris, Lille, Lyon et Marseille; en Belgique, à Bruxelles ou à Anvers.

Art. 8. Le présent acte additionnel à la convention monétaire du 6 novembre 1885 sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Paris, en même temps que celles de la dite convention.

Münzvertrag zwischen der Schweiz, Frankreich, Griechenland, Italien und Belgien vom 6. November 1885.

Folgendes ist der deutsche Wortlaut des Vertrages:

Art. 1. Die Schweiz, Frankreich, Griechenland, und Italien halten ihren Münzverband in Bezug auf Feingehalt, Gewicht, Durchmesser und Kurs ihrer Gold- und Silbermünzen aufrecht.

Art. 2. Als Typen der das Gepräge der hohen Vertragsstaaten tragenden Goldmünzen sind anzusehen: Die Stücke von 100 Franken, 50 Franken, 20 Franken, 10 Franken und 5 Franken, deren Feingehalt, Gewicht, Fehlergrenze und Durchmesser wie folgt festgestellt werden:

Münzen	Feingehalt		Gewicht		Durchmesser
	Richtiges Gehalt	Fehlergrenze des Gehalts nach Innen und nach Aussen	Richtiges Gewicht	Fehlergrenze des Gewichts nach Innen und nach Aussen	
Franken	Tausendstel	Tausendstel	Gramm	Tausendstel	Millimeter
Gold	100	900	1	32,258 06	35
	50			16,129 03	28
	20			6,451 61	21
	10			3,225 80	19
	5			1,612 90	17

Die vertragschließenden Regierungen werden an ihren öffentlichen Kassen die in dem einen oder dem andern der vier Staaten nach vorstehenden Normen geprägten Goldstücke ohne Unterschied annehmen, jedoch unter Vorbehalt des Ausschlusses solcher Stücke, deren Gewicht durch Abnutzung um 1/4 % unter die obbezeichneten Fehlergrenzen herabgesunken oder deren Gepräge verschwunden sein sollte.

Art. 3. Der Typus der das Gepräge der hohen Vertragsparteien tragenden Silbermünzen von 5 Franken wird mit Bezug auf Feingehalt, Gewicht, Fehlergrenze und Durchmesser wie folgt festgestellt:

Feingehalt		Gewicht		Durchmesser
Richtiger Gehalt	Fehlergrenze des Gehalts nach Innen und nach Aussen	Richtiges Gewicht	Fehlergrenze des Gewichts nach Innen und nach Aussen	
Tausendstel	Tausendstel	Gramm	Tausendstel	Millimeter
900	2	25	3	37

Die vertragschließenden Regierungen werden gegenseitig an ihren öffentlichen Kassen die erwähnten Silbermünzen von 5 Franken annehmen. Jeder der Vertragsstaaten verpflichtet sich, von den öffentlichen Kassen der andern Staaten diejenigen silbernen Fünffrankenstücke zurückzunehmen, deren Gewicht durch Abnutzung um 1 % unter die gesetzliche Fehlergrenze herabgesunken ist, außer es hätte eine betrügerische Alterung solcher Stücke stattgefunden oder es wäre ihr Gepräge verschwunden.

In Frankreich werden die silbernen Fünffrankenstücke an den Kassen der Bank von Frankreich für Rechnung des Staatsschatzes angenommen, wie dies aus den zwischen der französischen Regierung und der Bank von Frankreich am 31. Oktober und 2. November 1855 gewechselten und dem gegenwärtigen Vertrage angefügten Schreiben erhellt.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die in Art. 13. Alinea 1. festgesetzte Dauer des gegenwärtigen Vertrages, ohne daß die Bank über diese hinaus durch die in Alinea 2 des gleichen Artikels enthaltene Bestimmung über stillschweigende Vertragsrenewierung gebunden wäre.

Für den Fall, daß die Bestimmungen betreffend den gesetzlichen Kurs der in den andern Staaten der Münzunion geprägten silbernen Fünffrankenstücke während der Dauer der von der Bank von Frankreich eingegangenen Verpflichtung, sei es von Griechenland oder von Italien oder von der Schweiz, aufgehoben werden sollten, wird von der Macht oder den Mächten, welche diese Aufhebung ansprechen, die Verpflichtung übernommen, ihre Emissionsbanken zu verhalten, die silbernen Fünffrankenstücke der andern Unionsstaaten zu den gleichen Bedingungen anzunehmen, wie die silbernen Fünffrankenstücke einheimischen Gepräges.

Zwei Monate vor Eintritt des für die Kündigung des Vertrags bezeichneten Zeitpunktes hat die französische Regierung den Unionsstaaten kundzugeben, ob die Bank von Frankreich die überwachte Verpflichtung weiter übernimmt oder nicht. Unterbleibt diese Mittheilung, so gilt für die Verpflichtung der Bank von Frankreich die Bestimmung über stillschweigende Vertragsrenewierung.

Art. 4. Die vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, Silbermünzen von 2 Franken, 1 Franken, 50 Rappen und 20 Rappen nur mit Einhaltung folgender Normen in Bezug auf Feingehalt, Gewicht, Fehlergrenze und Durchmesser zu prägen:

Münzen	Feingehalt		Gewicht		Durchmesser
	Richtiger Gehalt	Fehlergrenze des Gehalts nach Innen und nach Aussen	Richtiges Gewicht	Fehlergrenze des Gewichts nach Innen und nach Aussen	
Fr. Rp.	Tausendstel	Tausendstel	Gramm	Tausendstel	Millimeter
2 00	835	3	10,00	5	27
1 00			5,00	7	23
0 50			2,50	10	18
0 20			1,00	1,00	16

Diese Münzen sollen von den Regierungen, die sie ausgegeben haben, eingeschmolzen werden, sobald ihr Gewicht durch Abnutzung um 5 % unter obbezeichnete Fehlergrenzen herabgesunken oder ihr Gepräge verschwunden sein sollte.

Art. 5. Die nach den Vorschriften des Art. 4 geprägten Silbermünzen sollen für die Privaten desjenigen Staates, der sie ausgegeben hat, bis zum Ablaufe von 50 Fr. auf jeder Zahlung gesetzlichen Kurs haben. Der Staat, der sie in Umlauf gesetzt hat, wird sie von seinen Landesangehörigen ohne Beschränkung des Betrags annehmen.

Art. 6. Die öffentlichen Kassen jedes der vier Staaten werden die von einem oder mehreren der andern Vertragsstaaten gemäß Art. 4 geprägten Silbermünzen bis zum Ablaufe von 100 Fr. auf jeder Zahlung, die an genannte Kassen geleistet wird, annehmen.

Art. 7. Jede der vertragschließenden Regierungen verpflichtet sich, von Privaten oder den öffentlichen Kassen der andern Staaten die von ihr ausgegebenen Silbermünzen anzunehmen und gegen einen gleichen Betrag kurrenter Gold- oder Silbermünzen, die nach den Vorschriften der Art. 2 und 3 geprägt sind, auszuwechseln; jedoch darf die auszuwechelnde Summe nicht weniger als 100 Fr. betragen. Diese Verpflichtung verbleibt noch ein Jahr über den Ablauf des gegenwärtigen Vertrages hinaus in Kraft.

Art. 8. Die Ausprägung von Goldstücken nach Maßgabe des Art. 2, mit Ausnahme derjenigen von goldenen Fünffrankenstücken, welche vorläufig eingestellt bleibt, ist jedem der Vertragsstaaten freigestellt.

Die Ausprägung von silbernen Fünffrankenstücken bleibt vorläufig eingestellt. Sie darf nur auf Grund einstimmigen Einverständnisses aller Vertragsstaaten wieder aufgenommen werden.

Sollte jedoch einer der Staaten die freie Prägung der silbernen Fünffrankenstücke wieder aufnehmen wollen, so ist ihm solches unbenommen, unter der Bedingung, daß er während der ganzen Dauer gegenwärtigen Vertrags den andern Vertragsstaaten auf ihr Verlangen die von ihm geprägten, auf ihrem Gebiete zirkulierenden silbernen Fünffrankenstücke in Gold und auf Sicht auswechsele oder rückzahle. Im Weitern stünde es den andern Staaten frei, die Fünffrankenstücke des Staates, der jene Prägung wieder aufnehme, nicht mehr anzunehmen.

Will ein Staat diese Ausprägung wieder aufnehmen, so hat er, derselben vorgängig, eine Konferenz mit den andern Unionsstaaten zu veranstalten, um die Bedingungen dieser Wiederaufnahme festzustellen, ohne daß jedoch die in der vorhergehenden Alinea erwähnte Befugnis an das Zustandekommen eines Einverständnisses geknüpft wäre und ohne daß die im gleichen Alinea über Austausch und Rückzahlung stipulirten Bedingungen modifiziert werden dürften.

Kommt es zu keiner Verständigung, so behält sich die Schweiz, unbeschadet der Vergünstigung, welche ihr durch vorstehende Bestimmungen gegenüber einem die freie Prägung von silbernen Fünffrankenstücken wieder aufnehmenden Staate eingeräumt ist, die Freiheit vor, vor Ablauf des gegenwärtigen Vertrages aus der Union auszutreten. Diese Freiheit ist jedoch an die doppelte Bedingung geknüpft: 1) daß während vier Jahren, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, der Artikel 14 und die angehängte Spezialvereinbarung nicht anwendbar sein sollen gegenüber den Staaten, welche die freie Prägung silberner Fünffrankenstücke nicht aufgenommen haben; und 2) daß die Silbermünzen der genannten Staaten während des gleichen Zeitraumes in der Schweiz auch ferner gemäß den Bestimmungen gegenwärtigen Vertrages zirkulieren dürfen. Inzwischen verpflichtet sich die Schweiz, während des gleichen Zeitraumes von vier Jahren die freie Prägung silberner Fünffrankenstücke nicht wieder aufzunehmen.

Die schweizerische Bundesregierung ist ermächtigt, die Umschmelzung der frühern Emissionen schweizerischer Fünffrankenstücke, bis auf den Betrag von 10 Mill. Franken, vornehmen zu lassen, wobei ihr jedoch obliegt, die alten Stücke auf ihre Kosten zurück-zuziehen.

Art. 9. Die hohen Vertragsstaaten dürfen Silbermünzen zu 2 Franken, 1 Franken, 50 Rappen und 20 Rappen, die nach den Vorschriften des Art. 4 geprägt sind, nur bis zum Betrage von 6 Franken auf jeden Einwohner ausgeben.

Mit Rücksicht auf die neuesten, in jedem Staate vorgenommenen Volkszählungen und die normale Bevölkerungszunahme werden die Beträge wie folgt festgestellt:

für die Schweiz	auf	19'000,000	Franken
„ Frankreich, Algier und die Kolonien	„	256'000,000	„
„ Griechenland	„	15'000,000	„
„ Italien	„	182'400,000	„

In obigen Summen sind die Beträge inbegriffen, welche durch die Vertragsstaaten auf heutigen Tag bereits ausgegeben sind.

Die italienische Regierung ist ausnahmsweise ermächtigt, Silberscheidmünzen im Betrage von 20 Mill. Franken prägen zu lassen. Diese Summe ist dazu bestimmt, die Ersetzung der alten Münzen durch solche zu sichern, welche den Vorschriften von Art. 4 des gegenwärtigen Vertrages entsprechend geprägt sind.

Die schweizerische Bundesregierung ist ausnahmsweise ermächtigt, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landesbevölkerung, Silberscheidmünzen im Betrage von 6 Mill. Franken prägen zu lassen.

Die französische Regierung ist ebenfalls ausnahmsweise ermächtigt, zur Umprägung der früher aus der Zirkulation zurückgezogenen päpstlichen Münzen in silberne Scheidemünzen bis auf den Betrag von 8 Mill. Franken zu schreiten.

Art. 10. Die Jahreszahl soll auf den in den fünf Staaten geprägten Gold- und Silbermünzen in genauer Uebereinstimmung mit dem Datum der Ausprägung angebracht werden.

Art. 11. Die Regierung der französischen Republik übernimmt den Auftrag, nach auf die Emission von Münzen, auf die Produktion und Konsumtion von Edelmetallen, auf Münzlauf, Falschmünzerei und Alterirung von Münzen bezüglichen administrativen und statistischen Dokumente zusammenzustellen. Sie wird dieselben den andern Regierungen mittheilen und es wird erforderlichen Falls von Seiten der Vertragsstaaten einverständlich auf Vorkehrungen Bedacht genommen werden, die geeignet sind, diesen Aufschlüssen alle wünschbare Genauigkeit zu geben, sowie der Falschmünzerei und Münzverschlechterung vorzubeugen und deren Unterdrückung zu sichern.

Art. 12. Verlangt ein Staat den Beitritt zum gegenwärtigen Vertrage, indem er die in diesem enthaltenen Verpflichtungen zu übernehmen und das Münzsystem der Union zu adoptiren bereit ist, so kann diesem Begehren nur durch einstimmige Einwilligung der hohen Vertragsparteien entsprochen werden.

Diese letztern verpflichten sich, den silbernen Fünffrankenstücken der nicht zur Union gehörenden Staaten den gesetzlichen Kurs zu entziehen oder zu verweigern, und es dürfen diese Stücke weder an den öffentlichen Kassen, noch bei den Emissionsbanken angenommen werden.

Art. 13. Der gegenwärtige, mit dem 1. Januar 1886 vollziehbare Vertrag bleibt bis zum 1. Januar 1891 in Kraft.

Wird er nicht ein Jahr vor Ablauf dieser Frist gekündigt, so gilt er ohne Weiteres als stillschweigend je auf ein Jahr erneuert. Nach seiner Kündigung bleibt er noch ein Jahr nach dem 1. Januar, der auf die Kündigung folgt, in Kraft.

Art. 14. Im Falle der Kündigung gegenwärtigen Vertrages ist jeder der Vertragsstaaten gehalten, die von ihm ausgegebenen silbernen Fünffrankenstücke, wenn sich solche bei den andern Staaten im Umlauf oder in den öffentlichen Kassen derselben befinden, zurückzunehmen, und dafür an diese Staaten einen Betrag auszahlend, der dem Nennwerth der zurückgenommenen Münzen gleichkommt; Alles gemäß den Modalitäten, wie sie in einer besonders, dem gegenwärtigen Vertrage angehängten Vereinbarung des Nähern festgesetzt sind.

Art. 15. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in Paris thunlichst bald, spätestens am 30. Dezember 1885, ausgetauscht werden.

Vereinbarung betreffend die Ausführung von Artikel 14 des Vertrages vom 6. November 1885.

Nachdem die Regierungen der Schweiz, von Frankreich, Griechenland und Italien gefunden haben, es sei durch eine besondere Vereinbarung die Vollziehung der Liquidationsklausel zu regeln, welche in Artikel 14 des heute zwischen ihnen abgeschlossenen Münzvertrages aufgenommen ist, haben die hiefür gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten folgende Bestimmungen vereinbart:

Art. 1. Während des Jahres, welches auf das Erlöschen des Vertrages folgt, ist zur Auswechslung und zur Heimsendung der silbernen Fünffrankenstücke zu schreiten, welche in den verschiedenen Staaten in gleichen Quantitäten vorhanden sein mögen.

Art. 2. Die zur Ausführung der gegenwärtigen Vereinbarung nöthigen Lieferungen von baarem Gelde oder Werthpapieren sind zu bewerkstelligen:

- In der Schweiz: in Bern, Basel, Genf oder Zürich;
- „ Frankreich: „ Paris, Lyon oder Marseille;
- „ Griechenland: „ Athen;
- „ Italien: „ Rom, Genua, Mailand oder Turin.

Art. 3. Jeder der Vertragsstaaten wird die das Gepräge der andern Unionsstaaten tragenden silbernen Fünffrankenstücke aus der Zirkulation zurückziehen. Diese Zurückziehung muß am 1. Oktober des Jahres, welches auf das Erlöschen gegenwärtigen Vertrages folgt, beendet sein.

Von diesem Datum an können alle oberwähnten Silbermünzen von den öffentlichen Kassen außerhalb des Ursprungslandes dieser Münzen zurückgewiesen werden. Sollte ein Staat sie ferner annehmen, so könnte dies nur für seine eigene Rechnung geschehen und nicht für Rechnung des Staates, der sie ausgegeben hat.

Am 15. Januar des folgenden Jahres ist, nach vollzogener Ausgleichung, die Rechnung betreffend die aus der Zirkulation zurückgezogenen Münzen nach Nationalitäten in jedem der Staaten abzuschließen und gegenseitig mitzutheilen. Der Ueberschuß, wenn zu dieser Zeit ein solcher besteht, ist von dem Staate, der ihn besitzt, demjenigen Staate, der die Münzen geprägt hat, zur Verfügung zu halten. Letzterer wird diese Münzen zurückziehen und sie nach ihrem Nennwerthe vergüten.

Art. 4. Die im vorhergehenden Artikel stipulirte Rückzahlung soll in Gold oder in silbernen Fünffrankenstücken vom Gepräge des als Gläubiger figurirenden Staates, oder in Traiten geschehen, die in diesem Staate, sei es in gleichen Münzen, sei es in Banknoten, die daselbst gesetzlichen Kurs haben, zahlbar sind.

Diese Rückzahlung kann in Theilzahlungen geschehen, die sich von drei zu drei Monaten folgen, so daß die Rechnung in spätestens fünf Jahren, vom Tage der Erlösung des Vertrages an, zur Bereinigung gelangt. Diese Verfallzeiten können stets ganz oder theilweise antizipirt werden.

Die zurückzahlenden Summen sind im 2., 3. und 4. Jahre mit 1 % und im 5. Jahre mit 1/2 % per Jahr zu verzinsen. Diese Zinsen sind vom 15. Januar an zu berechnen, als dem Tage des Beschlusses, welcher den heranstreifenden Saldo festsetzt, und erleiden eine verhältnißmäßige Reduktion, wenn vor den Verfallzeiten bezahlt wird.

Art. 5. Alle Transportkosten, sowohl diejenigen der Saldos der heimzusendenden Silbermünzen, als diejenigen der zur Vergütung bestimmten Werthpapiere oder Baarschaften, sind von jedem Staate bis zu seiner Grenze zu tragen.

Art. 6. In theilweiser Abweichung von vorstehenden Bestimmungen und in Berücksichtigung der ausnahmsweisen Lage der Schweiz ist Nachfolgendes vereinbart worden:

1) Die von Frankreich emittirten und aus der Zirkulation in der Schweiz zurückgezogenen silbernen Fünffrankenstücke werden von der eidgenössischen Regierung der französischen Regierung zugestellt, welche letztere sie in folgender Weise der Schweiz vergüten wird:

Die französische Regierung wird alle Sendungen von silbernen Fünffrankenstücken, die von Frankreich ausgegeben und aus der Zirkulation in der Schweiz zurückgezogen sind, von welchen Sendungen keine weniger als eine Million und mehr als zehn Millionen Franken ausmachen darf, successive, auf Sicht, in schweizerischen Silberfünffrankenstücken oder in Goldstücken von Fr. 10 und darüber, welche nach den Vorschriften des Vertrages geprägt sind, rückzahlen, und zwar vom Beginne des Jahres an gerechnet, welches auf das Erlöschen des Vertrages folgt. Nur der Restbetrag darf weniger als eine Million Franken ausmachen.

Immerhin dürfen die von der französischen Regierung an die eidgenössische Regierung für den Rückzug der französischen Silberfünffrankenstücke in Gold zu leistenden Vergütungen die Summe von 60 Millionen Franken nicht übersteigen.

2) Die von Italien emittirten und aus der Zirkulation in der Schweiz zurückgezogenen silbernen Fünffrankenstücke sind von der eidgenössischen Regierung der italienischen Regierung zugestellt, welche letztere dieselben, vom Beginne des auf das Erlöschen des Vertrages folgenden Jahres an gerechnet, successive nach Sicht in schweizerischen Silberfünffrankenstücken und in Goldstücken von Fr. 10 und darüber, die nach den Vorschriften des Vertrages geprägt sind, oder in Sicht-Traiten auf Bern, Basel, Genf oder Zürich, die nach den Vorschriften von Art. 4, Alinea 1, der gegenwärtigen Vereinbarung zahlbar sind, vergüten wird. Jede dieser Sendungen italienischer Silberfünffrankenstücke darf nicht weniger als Fr. 500,000, außer bei der Regelung des Restbetrages, und nicht mehr als 2 Millionen Franken enthalten.

Die von der italienischen Regierung an die schweizerische Regierung zu leistenden successiven Rückzahlungen sollen im Allgemeinen jeweils mindestens zu zwei Dritttheilen aus Goldstücken und schweizerischen Silberfrankenstücken bestehen, und für den Rest aus gemäß den Vorschriften des vorstehenden Alinea ausgestellten Tratten. Im Falle einer Abweichung von dieser Regel ist das Verhältnis bei Anlaß der folgenden Rückzahlung wieder herzustellen.

Immerhin ist die italienische Regierung nicht verpflichtet, der eidgenössischen Regierung in Gold oder schweizerischen Silberfrankenstücken eine im Total 20 Millionen übersteigende Summe zurückzuzahlen, und es darf das Total der von ihr der eidgenössischen Regierung in Baarschaft oder Tratten zu leistenden Rückzahlungen für die Gesamtoperation des Rückzuges und des Austausches der in der Schweiz zirkulierenden italienischen Silberfrankenstücke die Summe von 80 Millionen Franken nicht übersteigen.

Art. 7. Die gegenwärtige Vereinbarung ist zu ratifizieren und die Ratifikationen sind in Paris gleichzeitig mit denjenigen des heute zwischen den vier Staaten abgeschlossenen Münzvertrages auszutauschen.

Erklärung.

1) Die hellenische Regierung übernimmt, unter Bezugnahme auf die verschiedenen Bestimmungen des Art. 3 des untern heutigen Tage abgeschlossenen Münzvertrages und von dem Wunsche geleitet, ihrerseits der Dauer der Union alle in ihrer Macht stehenden Garantien zu verleihen, folgende Verpflichtung:

So lange in Griechenland der Zwangskurs aufrecht bleibt, wird die hellenische Regierung die freie Ausprägung von Silbermünzen nicht wieder aufnehmen. Nach Aufhebung des Zwangskurses wird sie die freie Ausprägung nicht ohne vorausgehende Verständigung mit Frankreich und Italien wieder aufnehmen.

2) Die schweizerische Bundesregierung erklärt, daß die in Art. 12, Alinea 2, des heute abgeschlossenen Münzvertrages aufgestellte Verpflichtung in der Schweiz nur innert den Schranken der eidgenössischen Gesetzgebung über Emissionsbanken zur Vollziehung gelangen kann.

Von diesem Vorbehalte wird der schweizerischen Bundesregierung Akt gegeben.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet. Die Genehmigung derselben seitens der betreffenden Regierungen gilt, ohne weitere Spezialratifikation, als mitausgesprochen durch den Austausch der Ratifikationen des Münzvertrages, auf welchen sie sich bezieht.

Beilage A zum Münzvertrag vom 6. November 1855.

Paris, den 31. Oktober 1855. Herr Gouverneur! Die Unterhandlungen, welche gegenwärtig zum Zwecke der Erneuerung der lateinischen Münzunion stattfinden, legen mir die Pflicht auf, wie bisher die Mitwirkung der Bank von Frankreich in Anspruch zu nehmen, um die Zirkulation der Münzen der Union in Frankreich zu sichern, und ich beehre mich daher, Ihnen anzudeuten, in welcher Weise, nach Ansicht der Regierung, die Bank diese Münzen zu behandeln hätte.

Die Bank würde sich verpflichten, vereint mit den öffentlichen Kassen die Fünf-frankenstücke der lateinischen Union zu den gleichen Bedingungen anzunehmen wie die französischen Silbermünzen. Diese Verpflichtung wäre für die Dauer des gegenwärtig in Unterhandlung stehenden Vertrages einzugehen, welche Dauer durch Art. 13, Alinea 1, des Vertragsentwurfs festgesetzt wird. Beim Erlöschen des Vertrages würde die Liquidation der ausländischen Fünf-frankenstücke, die sich in ihren Kassen befinden, für Rechnung des Staates bewerkstelligt werden.

Ich ersuche Sie, diesen Antrag dem Generalrath der Bank unterbreiten und mich wissen lassen zu wollen, welche Folge Sie dieser Angelegenheit zu geben für gut erachtet haben.

Gemeinnamen Sie, Herr Gouverneur, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung. Der Finanzminister: (Gez.) Sadi Carnot.

Beilage B zum Münzvertrag vom 6. November 1855.

Paris, den 2. November 1855. Herr Minister! Ich habe das Schreiben erhalten, welches Sie am 31. Oktober abhin an mich zu richten mir die Ehre gaben, und womit Sie mich in Kenntniß setzten, daß die gegenwärtig zum Zwecke der Erneuerung der lateinischen Münzunion im Gange befindlichen Unterhandlungen Ihnen die Pflicht auferlegen, wie bisher die Mitwirkung der Bank von Frankreich in Anspruch zu nehmen, um den Unionsmünzen die Zirkulation in Frankreich zu sichern. Sie deuten mir an, in welcher Weise, nach Ansicht der Regierung, die Bank diese Münzen behandeln sollte, indem Sie sagen:

„Die Bank würde sich verpflichten, vereint mit den öffentlichen Kassen die Fünf-frankenstücke der lateinischen Union zu den gleichen Bedingungen anzunehmen wie die französischen Silbermünzen. Diese Verpflichtung wäre für die Dauer des gegenwärtig in Unterhandlung stehenden Vertrages einzugehen, welche Dauer durch Art. 13, Alinea 1, des Vertragsentwurfs festgesetzt wird. Beim Erlöschen des Vertrages würde die Liquidation der ausländischen Fünf-frankenstücke, die sich in ihren Kassen befinden, für Rechnung des Staates bewerkstelligt werden.“

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzutheilen, daß ich mich Ihrem Wunsche gemäß beehre, Ihre Anträge dem Generalrath der Bank zu unterbreiten, welcher sie ganz unverändert angenommen und mich ermächtigt hat, diese Schlußnahme Ihnen zur Kenntniß zu bringen.

Gemeinnamen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung. Der Vize-Präsident des Senats, Gouverneur der Bank von Frankreich: (Gez.) J. Magnin.

Protokoll.

Falls Belgien dem heute zwischen der Schweiz, Frankreich, Griechenland und Italien abgeschlossenen Münzverträge nicht beitreten sollte, behält sich jede der hohen Vertragsparteien die Befugniß vor, wenn sie es im Interesse ihrer Landesangehörigen für nöthig erachtet, die belgischen Silberfrankenstücke während einer Frist von höchstens drei Monaten, vom Erlöschen des Vertrages vom 5. November 1878 an gerechnet, bei den öffentlichen Kassen anzunehmen und an den Emissionsbanken zuzulassen.

Ebenso behält sich jede der hohen Vertragsparteien volle Handlungsfreiheit vor in Bezug auf die Heimsendung der genannten Münzen auf dem natürlichen Wege des Austausches.

Sollte eine der zur Münzunion gehörenden Regierungen, sei es direkt, sei es durch Vermittlung der Emissionsbanken, mit der belgischen Regierung oder mit der belgischen Nationalbank eine Vereinbarung bezüglich der Heimsendung der belgischen Silberfrankenstücke treffen, so ist diese Vereinbarung den andern Unionsstaaten zur Annahme vorzulegen. Mangels einer Verständigung haben die andern Unionsstaaten gegenüber dem Staate, der eine solche Vereinbarung getroffen hätte, das Recht, zwischen der letztern und der Liquidationsklausel des Art. 14 des heute unterzeichneten Münzvertrages zu wählen.

Die Genehmigung des gegenwärtigen Protokolls seitens der respektiven Regierungen gilt, ohne weitere Spezialratifikation, als mitausgesprochen durch den Austausch der Ratifikationen des Münzvertrages, auf welchen es sich bezieht.

Zusatz-Akt zu dem zwischen der Schweiz, Frankreich, Griechenland und Italien unterm 6. November 1855 abgeschlossenen Münzvertrag.

Art. 1. Die belgische Regierung tritt der am 6. November 1855 in Paris zwischen der Schweiz, Frankreich, Griechenland und Italien unterzeichneten Konvention bei, ebenso der derselben beigefügten Deklaration und Vereinbarung.

Die Regierungen der Schweiz, von Frankreich, Griechenland und Italien ihrerseits nehmen Akt von der Beitrittserklärung Belgiens und geben derselben ihre Zustimmung.

Art. 2. Die belgische Nationalbank wird während der Dauer der Konvention die silbernen Fünf-frankenstücke der Unionsstaaten zu den nämlichen Bedingungen annehmen, wie die belgischen silbernen Fünf-frankenstücke, gleich wie dies im Art. 3 der Münzkonvention für die französische Bank bestimmt ist.

Art. 3. Das Kontingent von Silberscheidemünzen von Zwei- und Einfrankenstücken, Fünfzig- und Zwanzigcentmünzen, welches Belgien nach den Bestimmungen der Artikel 4 und 9 der Münzkonvention zu prägen und auszugeben gestattet ist, wird auf 35'800,000 Fr. festgesetzt, in welcher Summe die bis auf den heutigen Tag von der belgischen Regierung ausgegebenen Quantitäten begriffen sind.

Ausnahmsweise ist Belgien ermächtigt, bis auf 5 Millionen Franken dieser Münzgebung aus einzuschmelzenden silbernen Fünf-frankenstücken auszuprägen.

Art. 4. In theilweiser Abweichung von den Bestimmungen der Artikel 3 und 4 der der Konvention vom 6. November beigefügten Vereinbarung werden folgende Vorschriften aufgestellt:

Wenn am 15. Januar — nämlich an dem im Artikel 3, Alinea 3, der benannten Vereinbarung bezeichneten Datum — die französische Regierung, nach vollzogener Ausgleichung, sich noch im Besitz eines Restes belgischer Fünf-frankenstücke befindet, so soll derselbe in zwei gleich große Theile geschieden werden.

Die belgische Regierung ist alsdann gehalten, die Hälfte dieses Restes nach Maßgabe des Art. 4 der Vereinbarung zurückzubehalten.

Sie verpflichtet sich, an ihrem Münzwesen keinerlei Veränderung vorzunehmen, welche die Zurückleitung der andern Hälfte auf kommerziellen Wege und mittelst Austausch hemmen könnte.

Diese Verpflichtung dauert fünf Jahre vom Zeitpunkt der Auflösung der Union an gerechnet. Belgien kann sich dieser Verpflichtung entziehen durch Uebernahme der andern, die darin besteht, die zweite Hälfte nach Maßgabe des Art. 4 der Vereinbarung zurückzuzahlen. Jedemfalls behält sich die belgische Regierung die Befugniß vor, in ihrer Münzgesetzgebung diejenigen Änderungen vorzunehmen, welche in der französischen Münzgesetzgebung eingeführt wurden.

Die belgische Regierung garantiert dafür, daß der Restbetrag zweihundert Millionen Franken nicht übersteigen wird; sollte sich ein Ueberschuß ergeben, so würde derselbe nach Maßgabe des Artikel 4 der Vereinbarung zurückbezahlt werden.

Im Falle dagegen die belgische Regierung im Zeitpunkt der Auflösung der Union im Besitz eines Restes französischer silberner Fünf-frankenstücke sein sollte, so behält sich die französische Regierung die Befugniß vor, gegenüber Belgien die Anwendung der in diesem Artikel enthaltenen Vorschrift in Anspruch zu nehmen.

Art. 5. Die Regierungen Frankreichs und Italiens behalten sich die Befugniß vor, zur Zeit der Auflösung der Union die Anwendung der im vorbergehenden Artikel enthaltenen Vorschrift für ihre gegenseitige Abrechnung in Anspruch zu nehmen, da das Maximum des Saldo's zwischen ihnen ebenfalls auf 200 Millionen Franken festgesetzt worden ist.

Art. 6. Belgien verpflichtet sich, der Schweiz successive bei Sicht, in schweizerischen silbernen Fünf-frankenstücken oder in Goldstücken von 10 Fr. und darüber, welche nach den Vorschriften der Münzkonvention geprägt sind, und zwar von Beginn des auf die Auflösung der Konvention folgenden Jahres an, alle Sendungen belgischer, in der Schweiz zurückgezogener silberner Fünf-frankenstücke zurückzuzahlen. Jede dieser Sendungen soll nicht weniger als eine Million und nicht mehr als zwei Millionen Franken betragen; einzig die Schlußzahlung darf weniger als eine Million Franken ausmachen. Indessen sollen die von der belgischen Regierung an die schweizerische Regierung gegen die zurückzuziehenden belgischen silbernen Fünf-frankenstücke in Gold oder in schweizerischen silbernen Fünf-frankenstücken auszurichtenden Rückzahlungen die Summe von sechs Millionen Franken nicht übersteigen. Wenn der zu liquidirende Saldo die Summe von sechs Millionen Franken übersteigen würde, so verpflichtet sich Belgien; an seiner Münzgesetzgebung keinerlei Änderung vorzunehmen, welche die Zurückleitung des benannten Saldo's auf kommerziellen oder auf dem Wege der Auswechslungen hemmen könnte, und zwar während einer Periode von fünf Jahren, von der Auflösung der Union an gerechnet, oder während derjenigen Periode, welche zu gleichem Zwecke zwischen Frankreich und Belgien vereinbart worden wäre.

Art. 7. Im Fall der Auflösung der Union sollen die Lieferungen an Baarschaft oder Valoren, welche in Vollziehung der der Konvention vom 6. November beigefügten Vereinbarung zu machen sind, für Frankreich nach Paris, Lille, Lyon und Marseille, für Belgien nach Brüssel und Antwerpen bewerkstelligt werden.

Art. 8. Der gegenwärtige Zusatz-Akt zur Münzkonvention vom 6. November 1855 soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen in Paris zur nämlichen Zeit wie diejenigen der genannten Konvention ausgewechselt werden.

Unmittelbar vor der Unterzeichnung des Zusatz-Aktes zu der am 6. November 1855 abgeschlossenen Münzkonvention seitens Frankreichs, Griechenlands, Italiens und der Schweiz erklärt der Bevollmächtigte S. Majestät des Königs von Griechenland, seine Regierung behalte sich für den Fall, daß der Zwangskurs in Griechenland aufgehoben werden sollte, vor, die proportionale Anwendung des im gedachten Zusatz-Akt zwischen Frankreich und Belgien vereinbarten Liquidationsverfahrens bei Auflösung der Union auch für Griechenland zu beanspruchen.

Von diesem Vorbehalte wird von den Bevollmächtigten Belgiens, Frankreichs, Italiens und der Schweiz Akt genommen.

Handelspolitisches, Handelsverträge, Handelsgesetzgebung.

In Nr. 118 ds. Bl. haben wir unter « Bundesversammlung » eine Petition Erwähnung gethan, welche Reduktion des schweizerischen Eingangszolles für Rohabak fordert. Diese Petition geht von 39 Firmen aus, welche die Tabak- und Cigarrenfabrikation betreiben. Die Petenten berufen sich zunächst auf ihre früheren analogen Petitionen. Jedesmal seien ihre Beschwerden als begründet anerkannt, niemals aber Abhülfe geschafft worden. « Die verhängnißvollen Zustände der Tabakindustrie dauern also fort. »

Die Petition ist eingetheilt in 3 Abschnitte: 1) Bisheriger Gang der Gesetzgebung, soweit er den Tabakzoll anbetrifft; 2) Wirkungen dieser Gesetzeserlasse; 3) Mittel zur Abhülfe.

Resümiren wir kurz den Inhalt der Broschüre:

Der Zolltarif vom 27. August 1851 belegte die Einfuhr von Tabak mit folgenden Zöllen: a. Unbearbeitete Blätter, Stengel oder Rippen, Abfälle der Tabakfabrikation Fr. 7. — per 100 kg b. Tabakfabrikate: 1) Rauchtobak, in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten, Carotten oder Stangen zu Schnupftabak; Tabakmehl und Kautabak Fr. 16. — „ 16. — 2) Cigarren und Cigarretten, Schnupftabak Fr. 16 und „ 30. — Der Eingangszoll des Rohproduktes stellte sich ungefähr auf 5 % des Werthes.

Durch Gesetz vom 20. Juni 1879 wurde der Eingangszoll von Tabakblättern auf Fr. 25, derjenige von Cigarren und Cigarretten auf Fr. 100 per Zollentner erhöht (bekanntlich lediglich aus fiskalischen Gründen — die Red.).

Diesem Gesetze wurden folgende Vorwürfe gemacht: a. Ein einzelner Industriezweig ist aus dem Zusammenhang herausgerissen und einer besondern Behandlung unterworfen worden. b. Der Grundsatz, daß der Zoll auf dem Rohprodukt möglichst niedrig gehalten werden soll (wie er denn auch auf andern Gegenständen durchschnittlich 1 % des Werthes nicht übersteigt), wurde verletzt. c. Die schweizerische Tabakindustrie wurde in ganz bedeutender Weise geschädigt.

Der für diese Industrie unentbehrliche Rohstoff wurde mit einem unverhältnismäßig hohen Zolle belegt, dem Import des fertigen Fabrikates Thür und Thor offen gelassen.

Das Ausland blieb nach wie vor mit dem fertigen Fabrikate in der Schweiz vollkommen konkurrenzfähig, der schweizerische Export dagegen wurde in einem Maße erschwert, daß er im Kampfe mit günstiger gestellten Konkurrenten sich nicht behaupten kann.

Bald brach sich denn auch die Ueberzeugung Bahn, daß dieser Zustand nicht andauern dürfe, weshalb der Bundesrath schon am 27. November 1879 der Bundesversammlung einen Antrag auf Gewährung eines Rückzolles unterbreitete; allein durch Beschluß vom 19./20. Dezember 1879 wurde der Gegenstand zu nochmaliger Vorlage an den Bundesrath zurückgewiesen. Am 5. März 1881 erließ der Ständerath an den Bundesrath die Einladung, beförderlichst Anträge im Sinne der Gewährung von Rückzöllen für die Schweiz, Industrie im Allgemeinen und für Tabakfabrikate insbesondere vorzulegen. Mit Botschaft vom 24. Mai 1881 unterbreitete der b. Bundesrath der Bundesversammlung den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Rückzoll auf Tabak; die Vorlage wurde aber mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Ausmittlung des Rückzolles abgelehnt, obwohl auch bei diesem Anlasse anerkannt werden mußte, daß der Tabakindustrie Berücksichtigung zu Theil werden müsse.

Bei Erlaß des neuen Zolltarifes am 1884/85 wurde der Eingangszoll des Rohstoffes auf dem, durch das Gesetz vom 20. Juni 1879 bestimmten Fuße belassen (Fr. 25 per Zollentner), der Eingangszoll auf Fabrikaten folgendermaßen festgesetzt:

a. Von Carotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation auf Fr. 35. —; b. Von fabrizirtem Tabak: Rauch-, Schnupf- und Kautabak auf Fr. 50. —; c. Von Cigarren und Cigarretten auf Fr. 100. —

Zwei Betrachtungen schließen sich an diese neueste Zollgesetzgebung, bei welcher wesentlich nur die unverarbeiteten Tabakblätter einer- und die Cigarren und Cigarretten anderseits in Frage kommen, an.

Ein Zollentner brutto Cigarren enthält ungefähr 12,000 Stück. Die aus dem Auslande kommenden Cigarren bestehen zum größten Theil aus feineren Sorten. Es darf denselben durchschnittlich ein Werth von Fr. 100 per 1000 Stück beigelegt werden. Der Zollentner, brutto, repräsentirt sonach im Durchschnitt einen Werth von Fr. 1200. Fr. 100 per Zollentner kommen also auf 8,33 Prozent des Werthes.

Das ist ein zu geringer Eingangszoll auf ein fertiges, als Genußmittel dienendes Fabrikat, wie er bei andern ähnlichen Zollgegenständen nicht vorkommt und in keinem der uns umgebenden Länder angetroffen wird.

In Beziehung auf den Export der Tabakindustrie befindet sich die Schweiz in einer höchst ungünstigen Situation. Nur ein kleiner Theil des Rohstoffes kann im Lande selbst produziert werden. Man muß den Rohstoff aus fernen Welttheilen, in der Regel von Zwischenhändlern, beziehen. Wir haben keine Kolonien, aus welchen er zollfrei eingehandelt werden könnte. Die großen Frachtpesen bilden eine bedeutende Erschwerung. Die Vortheile, welche an das Meer angrenzende Länder genießen, gehen uns ab. Auch die Beschränktheit des Gebietes für den Absatz im Innern legt der Entwicklung der Industrie nach der Seite des Exportes Fesseln an.

Aus dem Allem ergibt sich, daß der schweiz. Export im Gebiete der Tabakindustrie mit dem besser situirten Auslande einen ungleichen Kampf zu bestehen hat. Der Unternehmungsgestirnt allein reicht nicht aus, um sie vor dem gänzlichen Unterliegen zu bewahren. Die Gesetzgebung muß ihr zu Hilfe kommen, wenn sie nicht auf allen Absatzgebieten geschlagen werden soll. Die Frage ist eine brennende geworden. Denn es darf nicht verkant werden, daß eine große Summe schweizerischen Kapitals dabei engagirt ist, daß viele tausend fleißige Hände dabei Arbeit und Brod finden und bei einer richtigen Zollpolitik immer mehr finden werden. Das ist für die Schweiz um so beachtenswerth, als der Betrieb der Landwirthschaft ihre Bewohner nicht zu ernähren vermag und viele von den übrigen Industriegebieten brach liegen.

Das beste Mittel, um den Export der schweizerischen Tabakindustrie zu erhalten und zu erhöhen, ist die Herabsetzung des Eingangszolles auf dem für sie unerläßlichen auswärtigen Rohstoff.

Man könnte vielleicht versucht sein, aus den Zolltabellen abzuleiten, daß die Erhöhung des Zolles auf Tabakblättern die Einfuhr nicht wesentlich beeinträchtigt habe, und daraus die Folgerung zu ziehen, daß der Export nicht bedroht sei.

Das wäre eine verhängnißvolle Täuschung!

Die Einfuhr von Tabakblättern, welche bei der betreffenden Zollrubrik nahezu ausschließlich in Betracht fallen, hat folgende Stufenleiter durchgemacht:

1876	Zollzentner	57,961	1881	Zollzentner	32,874
1877	"	64,674	1882	"	38,165
1878	"	85,835	1883	"	50,658
1879	"	68,535	1884	"	51,443
1880	"	32,488	1885 1. Semester	"	27,509

Die Jahre 1878 und 1879 weisen eine besonders große Einfuhr auf, die aus dem Umstande zu erklären ist, daß eine Zollerhöhung vorgesehen wurde und man sich beeilte, vor Eintritt derselben den Bedarf für längere Zeit zu decken. Die Wirkung dieser Deckung des Bedarfs tritt in der verminderten Einfuhr der Jahre 1880, 1881 und 1882 zu Tage. Etwas Weniges mag auch der Umstand beigetragen haben, daß der erhöhte Zoll zu Vermehrung der einheimischen Tabakkultur, welche aber ihre natürlichen Schranken hat, verlockte.

Sieht man von den durch Ausnahmeverhältnisse beherrschten Jahren ab, so sollte man annehmen, daß die Einfuhr, welche in den Jahren 1871—1875 durchschnittlich 54,000 Zollzentner betrug, dem gewöhnlichen Gesetz der Entwicklung folgend, nach dem der vorrathsweise gedeckte Bedarf verbraucht war, sich in den Jahren 1883 und 1884 über den Durchschnitt der Jahre 1871—1877 hätte erheben sollen. Dies ganz gewiß, wenn der Export sich auf der bisherigen Stufe erhalten oder gar noch entwickelt hätte!

Was man hätte erwarten sollen, trat aber nicht ein. Die Jahre 1883 und 1884 zeigen nichts anderes, als eine Verminderung der Einfuhr gegenüber dem Durchschnitt von 1871—1877. Da die neue Zollgesetzgebung den ausländischen Import an fertiger Waare jedenfalls nicht erhöht haben kann, also von Tabak und Tabakblättern mindestens ebensoviel zu Cigarren für den inländischen Konsum verwendet wurde, wie früher, so kann die hinter den Erwartungen zurückbleibende Einfuhr des Rohstoffes nur im Rückgange des Exportes ihren Grund haben.

Das ist auch — aus innerer Nothwendigkeit — leicht zu erklären. Ob der Rohstoff einen Zoll von Fr. 7 oder Fr. 25 per 100 kg zu bezahlen habe, das übt einen ganz entscheidenden Einfluß auf die Exportfähigkeit der Industrie. In der Botschaft des h. Bundesrathes zum Entwurfe eines Bundesgesetzes betreffend Rückzoll auf Tabak ist dies überzeugend und ohne Widerspruch erfahren zu haben nachgewiesen. Die Erhöhung des Eingangszolles auf dem Rohstoff ergibt für 100 kg Brutogewicht Tabakblätter eine Mehrbelastung von Fr. 18 gegen früher.

Diese Mehrbelastung repräsentirt ungefähr die Hälfte der Fabrikationskosten, welche die fertige Waare einbringen muß, wenn nicht mit Nachtheil, d. h. mit schließlichem Ruin, gearbeitet werden soll.

Wie ganz anders stellen sich die Angehörigen derjenigen Staaten, welche den Rohstoff selbst produziren, gar keinen oder nur einen ganz geringen Eingangszoll darauf haben?

Der Zoll fällt aber nicht allein in Betracht. Neben den Arbeitslöhnen, die in dem einen und andern Lande differiren können, aber nicht solche Verschiedenheiten darbieten, um ausschlaggebend zu sein, bilden die Frachtpesen einen weitem, maßgebenden Faktor. Länder, die am Meer liegen, haben in dieser Beziehung einen enormen Vortheil. Die Schweiz steht denkbar ungünstig. Neben der Seefracht ist eine kostspielige Landfracht zu tragen; und dies doppelt: auf dem importirten Rohstoffe und auf dem exportirten Fabrikate. Sie beläuft sich, nach darüber aufgestellten Rechnungen, auf Fr. 7—10 per Zentner.

Zoll und Fracht belasten sonach den schweiz. Fabrikanten mit Fr. 32—35 per Zentner, während der ausländische, auch in andern Beziehungen besser gestellte, Konkurrent diesen Aufwand gar nicht, oder nur zu einem geringen Bruchtheile hat.

Durch die Erhöhung des Eingangszolles auf Tabakblättern ist der schweiz. Industrie eine inferiore Stellung in den einzig noch übrig geliebten, außereuropäischen, Absatzgebieten angewiesen. Der Export wird zum Schaden des Landes ganz aufhören, wenn die Bundesbehörden demjenigen nicht Rechnung tragen, was die Zahlen beweisen und die einfachste Logik außer Zweifel stellt.

Dem Export unter die Arme zu greifen gibt es verschiedene Mittel. Die zunächst liegenden bestehen in der Vergütung eines Rückzolles oder einer Ausfuhrprämie. Das eine wie das andere erfüllt den Zweck. Doch läßt sich nicht verkennen, daß eine Ausfuhrprämie so starke theoretische Bedenken gegen sich hat, daß der Gesetzgeber kaum zu dieser Lösung kommen wird und der Rückzoll, an die Voraussetzung geknüpft, daß zum Fabrikate auswärtiger Tabak verwendet worden sei, für welchen der Eingangszoll bezahlt wurde, eine schwierige Ueberwachung und minutiöse Erhebungen verlangt. Das ist auch der Grund, weshalb ein dabeiger Gesetzesvorschlag abgelehnt worden ist.

Das einfachste Mittel besteht in der Herabsetzung des Eingangszolles für den Rohstoff auf den früheren Betrag von Fr. 7 per Zollzentner, eventuell in der Fixirung eines Eingangszolles, der unter keinen Umständen Fr. 10 übersteigt.

Douanes étrangères. — Italie. Les modifications suivantes ont été apportées au tarif des douanes de l'Italie:

Articles.	Droit ancien.	Droit nouveau.
Sucre de 1 ^e classe, raffiné	q 66. 25	78. 50
» » 2 ^e » brut	» 53. —	64. —
» indigène raffiné (droit intérieur)	» 37. 40	49. 65
» » brut » »	» 32. 20	43. 20
Café	» 100. —	140. —
Confitures et conserves	» 70. —	80. —
Sirop pour boissons	» 50. —	55. —
» de fécule	» 20. —	40. —
Chocolat	» 100. —	120. —
Spiritueux (surtaxe)	hl 100. —	150. —
Chicorée, succédané de café	q 20. —	60. —
Glucose (taxe de fabrication)	» —	20. —
Tabac en feuilles ou en côtes de feuilles	Prohibé.	Prohibé.
Cigares de Manille, Havane	kg 30. —	35. —
(Tabac manufacturé de toute autre espèce)	» 20. —	20. —

Eichstätten. Nach einer von Herrn Prof. Ris in Bern bearbeiteten und im «Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz» veröffentlichten Statistik bestanden Ende 1884 in der Schweiz 281 Eichstätten und Sinnanstanlen.

Vérificateurs des poids et mesures. D'après une statistique dressée par M. le professeur Ris, à Berne, qui a paru dans le «Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz», le nombre des vérificateurs des poids et mesures suisses était de 281 à la fin de l'année 1884.

Auszüge aus fremden Konsularberichten. — Oest.-ung.

Generalkonsulat in New-York: Der Minister des Auswärtigen hat dem Repräsentantenhause einen Auszug aus den Berichten der Vereinigten Staaten-Konsuln in Europa und die dortigen Arbeiterverhältnisse unterbreitet. In dem betreffenden Auszuge sind die Verhältnisse in Großbritannien als Basis angenommen, weil die dort gezahlten Arbeitslöhne im Durchschnitt die höchsten in Europa sind, und weil die englischen Arbeiterverhältnisse den amerikanischen am meisten gleichen. Dem betreffenden Berichte zufolge erhalten im Vergleich zu den in England gezahlten Löhnen die Arbeiter in Chicago (Illinois) folgende Löhne: Backsteinleger und Maurer fast dreimal höhere Löhne; Gipsr viermal; Schieferdecker, Ziegelbrenner, Cigarrenmacher, Graveure, Lithographen dreimal; Telegraphisten und Schriftsetzer zweieinhalbmal; Zimmerleute, Hufschmiede, Conditoren, Fuhrleute und Straßenbahnkutscher, Färber, Pelzarbeiter, Schiffstauer, Schneider und Zinnschmiede zweimal; Küfer und Sattler anderthalbmal höhere Löhne als ihre Kollegen in London. Aus dem betreffenden Auszuge aus den Konsularberichten geht ferner hervor, daß die Preise für Nahrungsmittel in den Vereinigten Staaten billiger sind als in Europa, und daß der Arbeiter in den Vereinigten Staaten mehr und bessere Nahrungsmittel verbraucht als sein europäischer Kollege, ohne dafür mehr Geld auszugeben. Kleidungsstücke sowie die Wohnungen sind in Europa billiger als in den Vereinigten Staaten, doch wohnen die europäischen Arbeiter schlechter als die amerikanischen.

Wie viele Leute durch Beschränkung des Betriebs in Fabriken, Werkstätten und Minen im Jahre 1884 außer Arbeit und Erwerb gesetzt worden sind, ist eine Frage. Es ist noch nicht lange her, daß die Zahl der auf diese Weise zur Unthätigkeit gezwungenen Personen auf eine Million veranschlagt wurde. Berichte aus den Fabrikanstalten von 21 Staaten stellen die Gesamtzahl der Unbeschäftigten auf 316,000, eine Zahl, die durch weitere Nachforschung und vollständiger Berichterstattung auf 350,000 gesteigert werden dürfte, worin die außer Verdienst gesetzten Holzfüller des Nordens und Westens und die entlassenen Clerks und sonstigen Angestellten der Handelshäuser in den Großstädten eingeschlossen wären. Das würde das Verhältnis der unbeschäftigten Arbeiter auf 1 gegen 8 erwerbsthätige Arbeiter, oder auf 13 % der ganzen pro 1882 engagirten Industrie force stellen. Der auf jeder Art von Produktion lastende Druck ist in den Städten um 50 % stärker als in den Landdistrikten, und in den östlichen Städten schlimmer als in den westlichen. Die Eisenindustrie weist die längste Liste von entlassenen Arbeitern auf. Wenigstens 80,000 von den in dem Census von 1880 aufgeführten 421,000 Eisenarbeitern des Landes müssen sich ohne Arbeit und Verdienst befinden oder sich zuverlässiger Erwerbsthätigkeit im Ackerbau u. s. w. widmen haben. Die Abnahme der Beschäftigung unter Spinners und Webern ist noch größer und beläuft sich auf 27 % oder 35,000 Personen im Ganzen. Weitere 44,000 Arbeiter sind in andern Zweigen der Fabrikation von Kleiderstoffen außer Beschäftigung. In der ganzen Zahl der durch die Geschäftskrisis deplacirten Arbeiter befinden sich nur 18,000 oder etwa 5 %, welche durch Strikes außer Erwerb kamen. Beinahe die Hälfte davon sind Kohlengräber in Ohio, Iowa, Tennessee und Pennsylvania, und die Nothlage derjenigen im Hockingthale von Ohio ist wahrscheinlich die schlimmste. In den leitenden Industriezentren sind beschäftigungslos 80,000 Eisenarbeiter, 35,000 Kleidermacher, 20,000 Baumwollspinner, 24,000 Wollspinner, 18,000 Schuh- und Stiefelmacher, 13,000 Cigarrenmacher, 4700 Glasbläser, 2000 Seidenweber u. s. w. Der größte Prozentsatz der beschäftigungslosen Arbeiter, 40 %, befindet sich in Minnesota. Im Staate New-York ist der Prozentsatz 18, in Pennsylvania 16, in New-Jersey 8, in der Stadt New-York 24, in Philadelphia 21, in Boston 7 1/2, in Baltimore 3 1/2 und in Detroit 62. Augenscheinlich hat der auf dem Arbeitsmarkte lastende Druck die Neigung der Arbeiter zu Verbindungen für gegenseitigen Schutz (Gewerbvereine u. s. w.) eher gestärkt als geschwächt. Die Rekapitulation der bezüglichen Berichte ergibt, daß die Lohnerabsetzungen dort am bedeutendsten waren, wo keine oder nur schwache Arbeitervereine bestanden, und daß, wo das Gegentheil der Fall war, die Herabsetzung der Löhne viel entschiedener bekämpft und länger verhindert wurde. Diese Regel ist freilich nicht ohne Ausnahmen, in welchen starke und wohlgeleitete Arbeitervereine unter dem Einflusse sonstiger ungünstigen Umstände sich unerwartet schnell und entmuthigt zur Nachgiebigkeit unter drückenden Bedingungen bequemen. Ueber die Zukunft geben diese, wie überhaupt alle statistischen Mittheilungen keinerlei feste Anhaltspunkte zur Beurtheilung, aber während die Berichte im Ganzen die herrschende industrielle Gedrücktheit als so weitreichend und tiefgreifend darstellen, wie sie sich jemals in den Vereinigten Staaten kundgegeben hat, drücken sie sich im Allgemeinen doch hoffnungsvoll über die Wahrscheinlichkeit eines baldigen Wechsels zum Besseren aus.

Bulgarien bezieht fast alle bearbeiteten Stoffe aus dem Auslande.

Tuche geringerer Qualität aus Oesterreich, Deutschland und Belgien finden ziemlich großen Absatz. Buntdruck (Indiennes), sog. Bazmas, wird zu neun Zehnteln aus Großbritannien und der Schweiz eingeführt. Zündhölzer kommen aus Oesterreich, Stärke ist englisches Fabrikat. Manufakturwaaren kommen hauptsächlich aus Großbritannien, der Schweiz und Rußland, Butter und Käse aus Konstantinopel und Rußland. Holzäfelung kommt ausschließlich aus Oesterreich und Deutschland. Kerzen werden aus Belgien und Rußland bezogen. Ziegel sind französischer Provenienz. Seit einigen Jahren werden solche auch im Lande gefertigt; obwohl geringerer Qualität, wird denselben jetzt der Wohlfeilheit wegen der Vorzug gegeben. Chokolade ist französischen und russischen Ursprungs. Ersterer wird der Vorzug gegeben. Wichse wird ausschließlich von Frankreich eingeführt. Geldschränke kommen aus England. Baumwollenwaaren sind ausschließlich englischen, belgischen und schweizerischen Ursprungs. Leder wird hauptsächlich aus Frankreich und Italien eingeführt, einiges auch aus Griechenland. Drogen werden ausschließlich von Frankreich und Großbritannien eingeführt. Getrocknete Früchte kommen aus der Türkei. Schreibpapier wird aus Oesterreich und Rußland bezogen, zum kleineren Theil aus Frankreich, Italien und England. Absatz finden namentlich mittlere, wohlfeile Papiere. Packpapier kommt aus Oesterreich; Parfümerien aus Rußland. Häute werden hauptsächlich aus Frankreich und Oesterreich bezogen. Quin-

cailleries finden nur in durchaus geringer Qualität Absatz und werden aus Belgien und Oesterreich bezogen. Gewöhnlichen Branntwein liefert Russland. Seife findet nur in geringster Qualität belgischen und englischen Ursprungs Absatz. Seidenwaaren sind französischen, österreichischen und schweizerischen Ursprungs.

Extraits de journaux commerciaux non officiels.

La chambre de Modène, dans son rapport sur le premier semestre de 1885, signale l'importance croissante que prend dans la région la préparation des salaisons. Par contre, la fabrication des chapeaux et des articles en paille a beaucoup à souffrir de la concurrence que lui font la Saxe et la Suisse. L'industrie textile continue à produire dans de bonnes conditions les tissus de coton et les tissus mélangés laine et coton.

Quarantaines.

M. le consul suisse à Marseille vient d'informer le département fédéral du commerce que la quarantaine contre les provenances de la Tunisie est supprimée à dater du 16 courant.

Literatur.

Das neueste Heft der „Zeitschrift für Schweizerische Statistik“ enthält folgende Arbeiten: 1) Geschichte der Statistik in der Schweiz, von Direktor Dr. Kummer; 2) Zur Statistik der Strafrechtspflege in den schweizerischen Kantonen, von C. Mühlmann; 3) Die Schweizer in der Fremde, von Jos. Durrer; 4) Die epidemische Diptherie im Kanton Zürich, von Dr. Martin Neukomm; 5) Internationale Statistik; 6) Emigration de la Suisse pour les pays d'outre-mer pendant l'année 1884; 7) Dr. L. Lunier; 8) Sektionsnachrichten; 9) Rechnung der schweizerischen statistischen Gesellschaft pro 1884.

Verschiedenes.

Schweiz. In Mollis werden Schritte gethan, um die Korbflecherei einzuführen.

Der „Verband schweizerischer Müller und Getreidehändler“ ist nun definitiv konstituiert. Präsident ist Herr C. Auer in Zürich.

Ausland. Die Frankfurter und die Leipziger Handelskammer wünschen die Erleichterung eines Reichstarifantes für Zollwesen.

Divers. Suisse. Sous le titre *L'architecture en Suisse aux différentes époques*, MM. André Lambert et Alfred Rychner, architectes, ont fait paraître, en un volume in-folio de 57 planches, des reproductions d'architecture suisse, ayant un intérêt historique et artistique. Cette collection renferme, au dire des connaisseurs et de la presse spéciale, ce qui s'est fait de mieux dans ce genre. Afin de populariser la connaissance de l'architecture nationale et des monuments de notre pays, les écoles, les bibliothèques et les sociétés pourront obtenir des exemplaires de cette publication pour la moitié du prix demandé en librairie, en s'adressant à M. André Lambert, architecte, à Stuttgart.

Télégraphes. Les communications avec Macao sont interrompues. Les taxes et adresses restent sans changement. — La taxe pour Feoul (Corée) à partir de Shanghai est de fr. 2.60 par mot. — Nous rappelons que la ligne Bangkok-Saigon étant toujours interrompue, les télégrammes pour la Cochinchine doivent être transmis via Singapour et doivent porter la mention de cette voie.

— Le câble Trinidad-Demerara est interrompu. Les télégrammes sont expédiés par des bateaux spéciaux partant fréquemment.

— La ligne de Tavoy à Bangkok est interrompue.

Mouvement commercial de la France du 1^{er} janvier au 30 novembre 1885.

Waarenverkehr Frankreichs vom 1. Januar bis 30. November 1885.

	1885	1884	
	Fr.	Fr.	Einfuhr
Objets d'alimentation . . .	1,220'505,000	1,275'473,000	Nahrungsmittel
Matières nécessaires à l'Industrie . . .	1,874'107,000	1,934'285,000	Rob- und Hilfsstoffe für die Industrie
Objets fabriqués . . .	534'060,000	564'269,000	Fabrikate
Autres marchandises . . .	165'917,000	164'745,000	Andere Waaren
Total	3,794'589,000	3,938'772,000	Total
			Ausfuhr
Objets d'alimentation . . .	635'777,000	680'282,000	Nahrungsmittel
Matières nécessaires à l'Industrie . . .	586'375,000	592'952,000	Rob- und Hilfsstoffe für die Industrie
Objets fabriqués . . .	1,505'300,000	1,462'761,000	Fabrikate
Autres marchandises . . .	162'615,000	135'264,000	Andere Waaren
Total	2,890'067,000	2,871'259,000	Total

Privat-Anzeigen — Annonces non officielles

Zeilenpreis für Insertionen: die halbe Spaltenbreite 25 Cts., die ganze Spaltenbreite 50 Cts.

Le prix d'insertion est de 25 cts. la petite ligne, 50 cts. la ligne de la largeur d'une colonne.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Rückzahlung folgender Anleihen der Bernischen Jurabahn-Gesellschaft.

1) Des 5 % Hypothekendarleihens von ursprünglich 3,000,000 Franken, vom 24. Juni 1878.

2) Des 4 % Hypothekendarleihens von ursprünglich 1,800,000 Franken, vom 30. November 1875.

Vom 22. Dezember 1885 an werden zurückbezahlt:

durch die **Kantonalbank in Bern und ihre Filialen** und die **Eidg. Bank in Bern und ihre Comptoirs**

die Obligationen à Fr. 1000 des erstgenannten Anleihens;

durch den **Basler Bankverein in Basel**

und die **Hauptkassa der Jura-Bern-Luzern-Bahn in Bern** die Obligationen à Fr. 300 des zweitgenannten Anleihens.

Gleichzeitig werden auch die auf Ende d. Mts. fälligen Zinscoupons dieser Obligationen eingelöst. Weitere Verzinsung findet nicht statt.

Mit den Obligationen des zweiten Anleihens sind die Talons und die nicht fällig werdenden Coupons Nr. 12 bis 25 zurückzugeben.

Bern, den 14. Dezember 1885.

Die Direktion.

Chemins de fer Jura-Berne-Lucerne.

La Compagnie des chemins de fer Jura-Berne-Lucerne cessera d'exploiter la ligne de l'ancien Jura-Industriel (Neuchâtel-Loche-Col-des-Roches) dès le 31 décembre 1885. Cette ligne a été vendue au canton de Neuchâtel, qui, à partir du 1^{er} janvier 1886, aura tous les droits et charges du propriétaire.

Berne, le 14 décembre 1885.

La direction.

Hypothekarkasse des Kantons Solothurn.

Ausserordentliche Versammlung der Aktionäre

Dienstag den 22. Dezember 1885, Vormittags 10 Uhr, im Amthause in Solothurn.

Traktanden:

- 1) Bericht der Experten über Auszahlung des Aktienkapitals und Abschreibung des Reservfonds;
- 2) Unvorhergesehenes.

Der Präsident des Verwaltungsrathes:
U. Heutschi.

Bekanntmachung betreffend die Centralbahn.

Das Direktorium der Schweizerischen Centralbahn theilt mit, daß, nachdem der bisherige Vertreter dieser Gesellschaft verstorben, es beschlossen habe, als Domizilträger für den Kanton Bern, an welchen sämtliche für die Centralbahn bestimmten rechtlichen Zustellungen zu richten sind, den jeweiligen Bahnhofvorstand in Bern zu bezeichnen. Bahnhofvorstand sei gegenwärtig Hr. J. Ineichen.

Diese Mittheilung wird hiermit im Auftrage des Regierungsrathes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bern, den 9. Dezember 1885.

Staatskanzlei Bern.

4 1/2 % Zürcher Staatsanleihen

von 2 Millionen Franken vom 9. Juli 1879.

Betreffend Rückzahlung von nicht konvertirten und Auswechslung der konvertirten Titel dieses Anleihens wird zur Kenntniß der verehrl. Titelinhaber gebracht:

I.

Die auf den 31. Dezember 1885 zur Rückzahlung gekündeten, **nicht konvertirten** Obligationen werden schon vom **21. Dezember** an sammt dem laufenden Coupon Nr. 13 von der zürcherischen Staatskassa eingelöst.

II.

Die zur **Konversion vorgemerkten** Obligationen können laut Prospektus vom 29. August 1885 vom **4. Januar 1886** an bei der **Zürcher Kantonalbank in Zürich** gegen neue Titel ungetauscht werden.

An gleicher Stelle kann beim Umtausche der laufende Coupon Nr. 13 zur Einlösung präsentirt werden.

III.

In beiden Fällen haben die Titelinhaber Bordereaux einzureichen und die Coupons Nr. 14—24 **mitabzuliefern**.

Zürich, den 14. Dezember 1885.

(H 6170 Z)²

Die Finanzdirektion.

Fohlenweide-Gesellschaft Schaffhausen

in Liquidation.

Schuldenruf.

(III. und letzte Publikation.)

Infolge Beschlusses des Bezirksgerichts Schaffhausen vom 2. Juli 1885 ergeht hiemit an alle Diejenigen, welche an die am 9. August 1874 gegründete Fohlenweide-Gesellschaft Schaffhausen in Liquidation aus irgend einem Rechtsgrunde Anforderungen zu machen sich berechtigt glauben, sei es als eigentliche Gläubiger, sei es als Aktionäre dieser Gesellschaft, die Anforderung, diese ihre Ansprüche, bei Vermeidung des Unterganges ihrer Forderungsrechte, bis spätestens den 31. Dezember 1885 bei der Bezirksgerichtskanzlei Schaffhausen schriftlich in Folioformat einzugeben, unter Beilage der Originalforderungstitel.

Schaffhausen, den 4. Juli 1885.

Die Kanzlei des Bezirksgerichts:

R. Tanner.

Zu Festgeschenken.

ZIEGLER & GROSS
1 Probe-Kiste
mit 15 Flaschen in
verschied. vor-
treffl. Sorten. —
Kiste u. Fla-
schen frei —
zu
Francs
22.—
Ein Post-
Kästchen
— 5 Ko. mit
2 Flaschen,
herb u. süß,
franco in allen
Orten d. Schweiz
gegen Vorauszah-
lung von
Francs 4.70.
Diplom Zürich 1885!
Genügend für Familien-
bedarf.
Gold. Med. Hannover 1885.
Direkte Export.
KONSTANZ & KREUZLINGEN
BADEN * SCHWABEN

Der leistungsfähigste Vervielfältigungs-Apparat ist Otto Steiner's Universal-Kopir-Apparat. Ohne Leimmasse! Negativ auf Metallplatte! Schärfster und sauberster Schwarz- oder Buntdruck. Auch Buchdruck, Lithographien, Clichés etc. können vervielfältigt werden. — Verlangt Prospekte mit Referenzen und Probeabdrücken franko von
Sgd Zimmerli, Kirchhof, Zofingen.

Das beste, billigste und praktischste
Adressbuch der Schweiz
ist das ca. 140,000 Adressen enthaltende u.
nach ca. 700 Berufsarten geordnete kürzlich
erschienene von Emil Birkhäuser in Basel.
— Preis gebunden Fr. 16. —